

Gemeinde Splietsdorf

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Splietsdorf im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 "Solarpark Splietsdorf"

Regionalplanung Umweltplanung

Landschaftsarchitektur

Landschaftsökologie

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Wasserbau

Immissionsschutz

Hydrogeologie

Projekt-Nr.: 30310-02

Fertigstellung: November 2020

UmweltPlan GmbH Stralsund

info@umweltplan.de www.umweltplan.de

Hauptsitz Stralsund

Postanschrift: Tribseer Damm 2 18437 Stralsund Tel. +49 3831 6108-0

Fax +49 3831 6108-49 Niederlassung Rostock

Majakowskistraße 58 18059 Rostock Tel. +49 381 877161-50

Außenstelle Greifswald

Bahnhofstraße 43 17489 Greifswald Tel. +49 3834 23111-91

Geschäftsführerin

Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Zertifikate

Qualitätsmanagement DIN EN 9001:2015 TÜV CERT Nr. 01 100 010689

Familienfreundlichkeit Audit Erwerbs- und Privatleben

Projektleitung: Ralf Zarnack

Dipl.-Ing. Stadt- und Regionalplanung

Bearbeitung: M. Sc. Biodiversität und Ökologie

Geschäftsführerin: Dipl.-Geogr. Synke Ahlmeyer

Charlotte Foisel

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass ι	ınd Aufgabenstellung	1			
2	Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes					
3	Begriffs	Begriffserläuterungen				
4	Plangeb	Plangebiet und wesentliche Projektwirkungen				
	4.1 Abo	grenzung und Beschreibung des Vorhabengebietes	5			
	4.2 Kur	zbeschreibung des Vorhabens	6			
	4.3 Pro	jektwirkungen	7			
5	Eingrenz	zung prüfungsrelevanter Arten	8			
	5.1 Dat	engrundlagen	8			
	5.2 Rel	evanzprüfung	8			
6	Konflikta	analyse	13			
	6.1 Arte	en des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	14			
	6.1.1	Kammmolch	14			
	6.2 Bru	tvögeltvögel	17			
	6.2.1	Bluthänfling	17			
	6.2.2	Sprosser	19			
	6.2.3	Feldlerche	22			
	6.2.4	"Allerweltsarten" mit Bindung ans Offenland	25			
	6.2.5	"Allerweltsarten" mit Bindung an Gehölze	27			
	6.2.6	"Allerweltsarten" mit Bindung an Gebäude/Nischenbrüter	30			
	6.3 Ras	stvögel	32			
	6.3.1	Goldregenpfeifer, Kiebitz	32			
	6.3.2	Gänse	35			
	6.3.3	Kranich	38			
	6.3.4	Schwäne	39			
7	Zusamm	enfassung	42			
	7.1 Ma	ßnahmen der Vermeidung und funktionserhaltende Maßnahmen	42			
	7.2 Faz	zit	42			
8	Quelleny	/erzeichnis	45			

8.1 Ges	setze, Normen und Richtlinien45
8.2 Lite	ratur45
Tabellenver	zeichnis
Tabelle 1:	Übersicht über die Änderungsdarstellungen7
Tabelle 2:	Vorhabensrelevante potenzielle Wirkfaktoren7
Tabelle 3:	Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (grau unterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung)9
Tabelle 4:	Relevanzprüfung für europäische Vogelarten (grau unterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung)
Tabelle 5:	Zusammenfassung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (VM)42
Abbildungs	verzeichnis
Abbildung 1:	Lage des Plangebietes5
Abbildung 2:	Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des B-Plans Nr. 2 "Solarpark Splietsdorf" für die Photovoltaik-Freiflächenanlage 6
Abbildung 3:	Nachweispunkt des Kammmolches (gelb)15
Abbildung 4:	Amphibienschutzzaun (in grün)16
Abbildung 5:	Revier des Bluthänflings
Abbildung 6:	Reviere des Sprossers
Abbildung 7:	Reviere der Feldlerche23
Abbildung 8:	Reviere der Goldammer25
Abbildung 9:	Reviere der "Allerweltsarten" mit Bindung an Gehölze28
Abbildung 10:	Reviere der "Allerweltsarten" mit Bindung an Gebäude/Nischenbrüter30
Abbildung 11:	Bereiche der Vorbelastungen im Umfeld der PVA34
Abbildung 12:	Land-Rastgebiete, Schlafplätze und Lage des Plangebietes36

Anhang

Anlage 1 – Bericht Brutvogelkartierung 2020

Anlage 2 – Bericht Zauneidechsenkartierung 2020

Anlage 3 – Bericht Amphibienkartierung 2020



1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Splietsdorf stellt den Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Splietsdorf" auf. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage einschließlich der zugehörigen technischen Vorkehrungen und Einrichtungen. Durch die Aufstellung des Planes leistet die Gemeinde Splietsdorf in dem ihr möglichen Rahmen einen Beitrag, den Anteil erneuerbarer Energieträger am Primärenergieverbrauch zu erhöhen und damit im Interesse des Klima- und Umweltschutzes den Verbrauch fossiler Energieressourcen sowie energiebedingter CO₂-Emissionen zu reduzieren.

Durch die Planung leistet die Gemeinde Splietsdorf in dem ihr möglichen Rahmen einen Beitrag, den Anteil erneuerbarer Energieträger am Primärenergieverbrauch zu erhöhen und damit im Interesses des Klima- und Umweltschutzes den Verbrauch fossiler Energieressourcen sowie energiebedingter CO₂-Emissionen zu reduzieren.

Im Plangebiet sollen neben den Photovoltaikanlagen auf den verbleibenden Flächen Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 2 gesichert werden.

Mittels eines "Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages" (AFB) zeigt die Gemeinde Splietsdorf der Genehmigungsbehörde an, dass ihr Vorhaben nicht zur Auslösung von artenschutzrechtlichen Verboten führt.

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen erfolgen gemäß den Vorgaben des § 44 BNatSchG und beinhalten folgende Arbeitsschritte:

- Bestandsanalyse hinsichtlich Vorkommen, Verbreitung und Lebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Arten im Untersuchungsraum
- Beschreibung und Beurteilung der zu prognostizierenden, vorhabenbedingten Konfliktfelder vor dem Hintergrund der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG
- Beurteilung der Möglichkeiten zur Konfliktvermeidung und Abwendung einschlägiger Verbotstatbestände sowie Erstellung eines Konzepts der ggf. nach Artenschutzrecht erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen
- bei unvermeidbarer Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände Prüfung der fachlichen Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Hinweis:

Die vorliegende 1. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 "Solarpark Splietsdorf". Dieser konkretisiert mit seinen Festsetzungen die Darstellungen des Flächennutzungsplans und schafft damit die planungsrechtlichen Grundlagen der Vorhabenzulassung. Die speziellen artenschutzrechtlichen Belange werden auf der konkretisierenden Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. des Bebauungsplans abgeprüft und die Ergebnisse aufgrund des Parallelverfahrens für die Änderung des Flächennutzungsplanes übernommen. Damit



wird gleichzeitig auf der Ebene des Flächennutzungsplans sichergestellt, dass die mit der FNP-Änderung verbundenen Darstellungen auch unter Berücksichtigung von Artenschutzbelangen geeignet sind und damit Konfliktverlagerungen bzw. unüberwindbare Vollzugshindernisse vermieden werden.

2 Gesetzliche Grundlagen des Artenschutzes

Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes finden sich in § 44 Abs. 1 BNatSchG, in dem für die besonders und die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten artenschutzrechtliche Bestimmungen verankert sind.

Gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote):

- (1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- (3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- (4) wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Seit Inkrafttreten der Novelle des BNatSchG am 29.09.2017 gelten für § 44 Abs. 5 BNatSchG folgende Änderungen:

- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen
- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 <u>nicht</u> vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zu-



sammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
 - Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen <u>festgelegt</u> werden.

Darüber hinaus bleiben die Maßgaben der vorherigen Fassung im ursprünglichen Wortlaut bestehen:

- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gelten die Maßgaben der letzten beiden Anstriche entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs gemäß § 15 BNatSchG kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen:

- [...]
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Weiterhin darf gemäß § 45 (7) "[...] eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert [...]".

Darüber hinaus kann nach § 67 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG nach auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

3 Begriffserläuterungen

Die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1 bis 4 werden unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung wie folgt interpretiert:

- Signifikanzkriterium:

- Grundsätzlich ist jede Tötung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten verboten.
- Das Tötungsverbot gilt für alle Phasen des Vorhabens (Bau- und Betriebsphase)
- Das nicht vorhersehbare Töten von Tieren, so wie es in einer Landschaft ohne besondere Funktion für diese Tiere eintritt, ist als "allgemeines Lebensrisiko" anzusehen und erfüllt den Verbotstatbestand der Tötung nicht. Von einer signifikanten Zunahme des Risikos ist auszugehen, wenn das Vorhaben zu einer überdurchschnitt-



lichen Häufung von Gefährdungsereignissen (systematische Gefährdung) führen kann (z. B. Querung eines Wanderkorridors durch Straßentrasse).

- Wenn sich das Tötungsrisiko durch zumutbare Vermeidungsmaßnahmen (auf ein Niveau unterhalb der Bagatellschwelle des allgemeinen Lebensrisikos) reduzieren lässt, sind diese Maßnahmen umzusetzen. Wird auf geeignete Vermeidungsmaßnahmen verzichtet, so darf nicht mehr unterstellt werden, dass ggf. eintretende Tötungen unvorhersehbar gewesen wären.
- Das Tötungsverbot kann nicht mit der Ergreifung von CEF-Maßnahmen (s. u.) umgangen werden.
- Vermeidungsmaßnahmen: Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass - auch individuenbezogen - keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt.
- CEF-Maßnahmen: vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG (measures that ensure the continued ecological functionality of a breeding place/ resting site). Im Gegensatz zu den Vermeidungsmaßnahmen setzen diese am Lokalbestand der betroffenen Art an. Um nicht in den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 zu gelangen, ist die Funktion einer Lebensstätte kontinuierlich zu erhalten (dauerhafter Erhalt der Habitatfunktion mit einem entsprechenden Besiedlungsniveau der betroffenen Art). Um dies zu gewährleisten, muss eine CEF-Maßnahme in der Regel vor Beginn des Eingriffs durchgeführt werden und auch wirksam sein. Zudem muss der enge räumliche Bezug der Maßnahme zur betroffenen Lebensstätte hergestellt werden.
- Lokale Population (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Eine lokale Population kann als eine Gruppe von Individuen einer Art definiert werden, die eine Fortpflanzungsoder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Lokale Populationen sind artspezifisch unter Berücksichtigung der räumlichen Besonderheiten im Einzelfall abzugrenzen. Die Abgrenzung orientiert sich in Anbetracht der grundsätzlichen Verbreitungsmuster der Art an lebensraumbezogenen, naturräumlichen Einheiten.
- Erhebliche Störung (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG): Im artenschutzrechtlichen Kontext ist eine Störung als erheblich zu bewerten, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer lokalen Population führt. Davon ist auszugehen, wenn sich die Größe der Population und/oder ihr Fortpflanzungserfolg signifikant und nachhaltig verringern.



4 Plangebiet und wesentliche Projektwirkungen

4.1 Abgrenzung und Beschreibung des Vorhabengebietes

Das Plangebiet befindet sich im östlichen Teil des Gemeindegebietes rd. 1 km östlich der Ortslage Holthof und hier westlich der Eisenbahnlinie Neubrandenburg-Stralsund (siehe Abbildung 1).

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst in der Gemarkung Holthof, Flur 1, die Flurstücke 5 (tlw.), 6 (tlw.), 7/5 (tlw.), 26 (tlw.). Die Flächengröße des Plangebietes beträgt rd. 7,5 ha.

Das B-Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch offene Ackerflächen;
- im Osten durch die Gleisanlage der Eisenbahnlinie 6088 Neubrandenburg-Stralsund und durch eine kleine Waldfläche;
- im Westen durch offene Ackerflächen;
- im Süden durch die Kreisstraße K NVP 12 und das Grundstück eines Funkmastes.

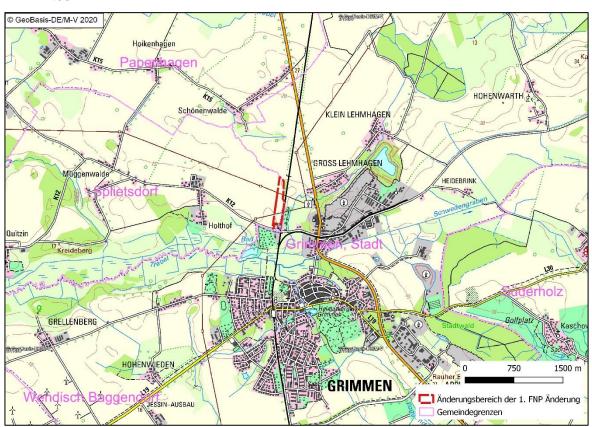


Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Intensivacker). Am östlichen Rand des Plangebietes verläuft die Schienentrasse bzw. Gleisanla-



ge der Eisenbahnlinie 6088 Neubrandenburg-Stralsund ("Berliner Nordbahn") von Nord nach Süd, die teilweise durch eine Baumhecke gesäumt wird. Im Nordosten grenzt das Plangebiet an ein größeres Feldgehölz und einen Graben, welches sich parallel zur Bahntrasse erstrecken. Im Norden und Westen ist das Plangebiet von offener Ackerfläche umschlossen. Im Süden grenzt die Straße "Am Vorwald", das Grundstück eines Funkmastes sowie eine Kleingartenanlage an das Plangebiet (vgl. Abbildung 2).



Abbildung 2: Geltungsbereich der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. des B-Plans Nr. 2 "Solarpark Splietsdorf" für die Photovoltaik-Freiflächenanlage

4.2 Kurzbeschreibung des Vorhabens

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage einschließlich der zugehörigen technischen Vorkehrungen und Einrichtungen.

Die im westlichen Randbereich des Plangebietes liegenden Flächen werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt und als Kompensationsflächen für das gesichert (Umfang ca. 2,1 ha).

Die nachfolgende Tabelle enthält die Flächenbilanz des Vorhabens.



Tabelle 1: Übersicht über die Änderungsdarstellungen

Änderungsdarstellung	Größe	bisherige Darstellung
Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik"	7,5 ha	Fläche für die landwirtschaftliche Nutzung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 a) BauGB

4.3 Projektwirkungen

Aus dem Vorhaben ergeben sich folgende potenzielle bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen:

Tabelle 2: Vorhabensrelevante potenzielle Wirkfaktoren

baubedingte potenzielle Wirkfaktoren:

Photovoltaik-Freiflächenanlage

- Baufeldfreimachung (Beräumung, Entfernung/Rückschnitt von Vegetation)
- Material- und Lagerflächen, bauzeitliche Zuwegungen (bauzeitliche Flächeninanspruchnahme)
- Befahren mit schwerem Baugerät (Bodenverdichtung)
- Bautätigkeiten, Verkehr / Transport, menschliche Präsenz → optische & akustische Wirkungen (Licht- / Lärmemission, Unruhewirkungen), Erschütterung, Trennwirkungen
- Schadstoff- und Staubemission in Luft, Boden und Wasser, durch Baustellenverkehr/-betrieb, Betriebsmittel und mögliche Unfälle oder Havarien

Maßnahmenflächen

- menschliche Präsenz

Dauer: zeitlich begrenzt

anlagenbedingte potenzielle Wirkfaktoren:

Photovoltaik-Freiflächenanlage

- Flächenumwandlung, -inanspruchnahme
- Zerschneidung
- Verschattung, Austrocknung
- Aufheizen der Module (Wärmeabgabe)
- visuelle Wirkung der Module (Silhouetteneffekt, artifizielle Lebensraumveränderung, Lichtreflexe, Spiegelungen, Polarisierung des reflektierten Lichtes)

Maßnahmenflächen

- Flächenumwandlung, -inanspruchnahme

Dauer: zeitlich unbegrenzt

betriebsbedingte potenzielle Wirkfaktoren und Folgewirkungen

Photovoltaik-Freiflächenanlage

- betriebliche Verkehre (Personal) → optische & akustische Wirkungen (Licht- / Lärmemission, Unruhewirkungen; es ist keine nächtliche Beleuchtung der PVA vorgesehen)
- Wartungs-/Unterhaltungs-/Pflegemaßnahmen Wirkungen (Licht- / Lärmemission, Unruhewirkungen)

Maßnahmenflächen

- extensive Bewirtschaftung (Mahd, etc.)
- anteilig Nutzungsauflassung

Dauer: zeitlich unbegrenzt periodisch auftretend



5 Eingrenzung prüfungsrelevanter Arten

5.1 Datengrundlagen

Zur Ermittlung von Vorkommen prüfungsrelevanter Arten wurden im Plangebiet folgende Artengruppen im Rahmen faunistischer Kartierungen untersucht.

- Brutvögel
- Reptilien
- Amphibien

Eine detaillierte Übersicht der Untersuchungsmethoden ist den Kartierungsberichten zu entnehmen (siehe Anlagen 1, 2 und 3). Die Ergebnisse werden in den nachfolgenden Kapiteln zusammenfassend dargestellt.

Für darüber hinaus gehende Artengruppen erfolgte eine Recherche bei den zuständigen Fachbehörden und einschlägigen Datenbanken. Die Recherche beruht dabei im Wesentlichen auf folgenden Quellen:

- Datenbank Gefäßpflanzen¹ Mecklenburg-Vorpommern (Flora-MV, Stand November 2020)
- Datenabfragen LUNG M-V Kartenportal (LUNG M-V, Stand November 2020)
- Verbreitungskarten des BfN (Bundesamt für Naturschutz, Stand April 2018)
- Artensteckbriefe mit Verbreitungskarten des LUNG M-V.

5.2 Relevanzprüfung

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen.

Die Relevanzprüfung erfolgt dabei in tabellarischer Form durch Eingrenzung ("Abschichtung") der möglicherweise vom Vorhaben betroffenen Arten.

Die Abschichtung basiert auf den in Kapitel 5.1 dargestellten Datengrundlagen. Für darüber hinaus gehende Artengruppen erfolgt eine Potenzialabschätzung anhand des Vorhandenseins geeigneter Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens sowie der verfügbaren Daten von Fachbehörden.

In der nachfolgenden Tabelle wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkulisse der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ermittelt. Sie ist Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Betrachtungen.

¹ Gefäßpflanzen = Samen- und Farnpflanzen



Tabelle 3: Relevanzprüfung für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (grau unterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung)

Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umge- bung?	vorhabenbedingte Betrof- fenheit/vertiefende Betrachtung erforder- lich?	
Meeressäuger			
Schweinswal (Phocoena phocoena)	Keine geeigneten Lebensräume (Meeres- und offene Küstengewässer) im Vorhabengebiet und in dessen näherer Umgebung vorhanden.	nein	
Landsäuger (ohne Fledermäuse)			
Biber (Castor fiber)	Laut Umweltkartenportal des LUNG nächstge- legenes besetztes Revier an der Trebel süd- westlich des Vorhabengebietes (> 700 m Entfernung); innerhalb des Vorhabengebietes keine potenziell geeigneten Habitatstrukturen und Lebensraumelemente der Art vorhanden.	nein	
Fischotter (<i>Lutra lutra</i>)	Laut Umweltkartenportal des LUNG Vorkommen der Art im vom Vorhaben betroffenen MTBQ (1844-3), zudem ein Totfund (Verkehrsopfer) aus den Jahren 2007(> 100 m Entfernung). Bekannte Fischotterstrukturen liegen südlich des Plangebietes (Auskunft unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen); Keine potenziell geeignete Habitatstrukturen der Art für die Anlage von Bauen vorhanden; potentielle Eignung der südlich des Vorhabens liegenden Gräben als Migrationskorridore.	nein; mögliche bauzeitliche Beeinträchtigung über- schneidet sich nicht mit der Hauptaktivitätszeit des dämmerungs- und nachtak- tiven Fischotters; arten- schutzrechtlich relevante baubedingte Beeinträchti- gungen können daher ausgeschlossen werden	
Haselmaus (Muscardinus avellanarius)	Plangebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes; in M-V nur Vorkommen auf Rügen sowie an der westlichen Landesgrenze (nördliche Schaalseeregion) bekannt (Artensteckbrief LUNG).	nein	
Wolf (Canis lupus)	Plangebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes; im Plangebiet und dessen Umgebung sind keine reproduzierenden Vorkommen zu erwarten (www.wolf-mv.de, letzter Zugriff 17.11.2020).	nein	
Fledermäuse			
Bechsteinfledermaus (Myotis bechsteinii)			
Braunes Langohr (Plecotus auritus)	Unter Berücksichtigung oben genannter vorha- benbedingter Projektwirkungen sowie der Lebensraumfunktion des Vorhabengebiets	nein	
Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)	können artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen der Arten ausgeschlossen wer-		
Fransenfledermaus (Myotis nattereri)	den.		



Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umge- bung?	vorhabenbedingte Betrof- fenheit/vertiefende Betrachtung erforder- lich?
Graues Langohr (Plecotus austriacus)		
Große Bartfledermaus (Myotis brandtii)		
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)		
Großes Mausohr (Myotis myotis)		
Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)		
Kleiner Abendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)		
Mopsfledermaus (Barbastella barbastella)		
Mückenfledermaus (Pipistrellus pygmaeus)		
Nordfledermaus (Eptesicus nilssonii)		
Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
Teichfledermaus (Myotis dasycneme)		
Wasserfledermaus (Myotis daubentonii)		
Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus)		
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)		
Amphibien		
Rotbauchunke (<i>Bombina bombina</i>)	Kein Nachweis der Art im Vorhabengebiet im Zuge der Amphibien-Kartierung 2020.	nein
Wechselkröte (<i>Bufo viridis</i>)	Kein Nachweis der Art im Vorhabengebiet im Zuge der Amphibien-Kartierung 2020.	nein
Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>)	Kein Nachweis der Art im Vorhabengebiet im Zuge der Amphibien-Kartierung 2020.	nein
Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>)	Kein Nachweis der Art im Vorhabengebiet im Zuge der Amphibien-Kartierung 2020.	nein
Knoblauchkröte (Pelobates fuscus)	Kein Nachweis der Art im Vorhabengebiet im Zuge der Amphibien-Kartierung 2020.	nein
Kleiner Wasserfrosch (Pelophylax lessonae)	Kein Nachweis der Art im Vorhabengebiet im Zuge der Amphibien-Kartierung 2020.	nein
Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>)	Kein Nachweis der Art im Vorhabengebiet im Zuge der Amphibien-Kartierung 2020.	nein



Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	vorhabenbedingte Betrof- fenheit/vertiefende Betrachtung erforder- lich?
Springfrosch (Rana dalmatina)	Kein Nachweis der Art im Vorhabengebiet im Zuge der Amphibien-Kartierung 2020.	nein
Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	Art wurde im Zuge der Amphibien-Kartierung 2020 in einem ca. 160 m nördlich vom Plangebiet entfernt liegendem Gewässer nachgewiesen.	ja
Reptilien		
Europäische Sumpfschildkröte (Emys orbicularis)	Keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
Glattnatter (Coronella austriaca)	Keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
Zauneidechse (Lacerta agilis)	Kein Nachweis der Art im Vorhabengebiet im Zuge der Reptilien-Kartierung 2020. Nächster Nachweisstandort ca. 160 m nordöstlich des Plangebiets an den Bahngleisen.	nein
Fische		
Europäischer/ Atlantischer Stör (Acipenser sturio/ oxyrinchus)	Keine relevanten Habitatstrukturen der Arten im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
Libellen		
Asiatische Keiljungfer (Gomphus flavipes)	Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (Artensteckbrief LUNG).	nein
Große Moosjungfer (Leucorrhinia pectoralis)	Keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
Grüne Mosaikjungfer (Aeshna viridis)	Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (Artensteckbrief LUNG).	nein
Östliche Moosjungfer (Leucorrhinia albifrons)	Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (Artensteckbrief LUNG).	nein
Sibirische Winterlibelle (Sympecma paediscal)	Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (Artensteckbrief LUNG).	nein
Zierliche Moosjungfer (Leucorrhinia caudalis)	Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (Artensteckbrief LUNG).	nein
Falter		
Blauschillernder Feuerfalter (Lycaena helle)	Einzige bekannte Vorkommen in M-V im Ue- ckertal; keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorha- bengebiet vorhanden.	nein
Großer Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>)	Keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
Nachtkerzenschwärmer (<i>Proserpinus proserpina</i>)	Keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet vorhanden.	nein
Käfer		



Art	Vorkommen der Art/Habitatstrukturen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung?	vorhabenbedingte Betrof- fenheit/vertiefende Betrachtung erforder- lich?	
Breitrand (<i>Dytiscus latissimus</i>)	Keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet vorhanden; Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (Artensteckbrief LUNG).	nein	
Eremit (Osmoderma eremita)	Keine für das Vorkommen der Arten erforderli- chen Habitatstrukturen und Lebensraumele- mente im Plangebiet vorhanden.	nein	
Großer Eichenbock (Cerambyx cerdo)	Keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet vorhanden; Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (Artensteckbrief LUNG).	nein	
Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer (<i>Graphoderus bilineatus</i>)	Keine relevanten Habitatstrukturen der Art im Vorhabengebiet vorhanden; Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (Artensteckbrief LUNG).	nein	
Weichtiere			
Gemeine Flussmuschel (Unio crassus)	Keine für das Vorkommen der Art erforderlichen Lebensraumelemente im Vorhabengebiet	nein	
Zierliche Tellerschnecke (Anisus vorticulus)	vorhanden.	nein	
Gefäßpflanzen			
Frauenschuh (Cypripedium calceolus)			
Kriechender Sellerie (Apium repens)			
Sand-Silberscharte (Jurinea cyanoides)			
Schwimmendes Froschkraut (Luronium natans)	Vorhabengebiet außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes (Flora-MV).	nein	
Sumpf-Engelwurz (Angelica palustris)			
Sumpf-Glanzkraut (<i>Liparis loeselii</i>)			

In der nachfolgenden Tabelle wird die für die weiteren Betrachtungen relevante Artenkulisse der Brut- und Rastvögel ermittelt. Die grau unterlegten Arten sind Gegenstand der weitergehenden artenschutzrechtlichen Prüfungen.



Tabelle 4: Relevanzprüfung für europäische Vogelarten (grau unterlegte Arten sind Gegenstand der weiteren artenschutzrechtlichen Betrachtung)

Art	Potenzielles oder nachgewiesenes Vorkommen im Wirkraum bzw. funktional vernetzter Umgebung? Habitat-/ Standortstrukturen vorhanden?	Relevante Betroffenheit durch Vorhaben prinzipiell möglich und damit vertiefende Be- trachtung erforderlich?
Brutvögel	Im Zuge der Brutvogelkartierung 2020 (vgl. Anlage 1) wurden Reviere von 18 Vogelarten im Untersuchungsgebiet erfasst (wertgebende Arten sind fett gedruckt): Amsel (<i>Turdus merula</i>), Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>), Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>), Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>), Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>), Fitis (<i>Phylloscopus trochilus</i>), Gelbspötter (<i>Hippolais icterina</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Grünfink (<i>Chloris chloris</i>), Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer domesticus</i>), Klappergrasmücke (<i>Sylvia curruca</i>), Kohlmeise (<i>Parus major</i>), Nebelkrähe (<i>Corvus corone</i>), Rotkehlchen (<i>Erithacus rubecula</i>), Sprosser (<i>Luscinia luscinia</i>), Zaunkönig (<i>Troglodytes troglodyte</i>), Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>).	ja
Rastvögel	Laut Umweltkartenportal des LUNG befindet sich das nächstgelegene potenzielle Land-Rastgebiet nördlich des Plangebietes mit der Kategorie 2 (mittel - hohe Bedeutung) in ca. 1,2 km Entfernung. Es befinden sich im Umkreis von 10 km keine bekannten Schlafplätze von Schwänen, Gänsen oder des Kranichs (LUNG, November 2020). Jedoch ist ein Vorkommen von Rastvögeln (Goldregenpfeifer, Kiebitz, Gänse, Kranich, Schwänen) auf den Offenlandflächen des Vorhabens potenziell möglich. Das regelmäßige Auftreten rastender Greifvögel oder großer Kleinvogeltrupps ist nicht zu erwarten.	ja

6 Konfliktanalyse

Nachfolgend wird die abgeleitete Artenkulisse hinsichtlich des Eintretens von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG im Zuge des Vorhabens untersucht.

Für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erfolgt eine Betrachtung grundsätzlich auf Artniveau. Sind bei Arten mit vergleichbarer Lebensweise und ökologischen Ansprüchen ähnliche Betroffenheitssituationen ableitbar, werden diese Arten zur Vermeidung unnötiger Redundanzen in Sammelsteckbriefen zusammen betrachtet.

Eine Betrachtung der Europäischen Vogelarten erfolgt ebenfalls auf Artniveau, wenn diese als wertgebend eingestuft werden. Die Einstufung erfolgt, wenn mindestens eines der nachfolgenden Kriterien zutrifft:



- Gefährdungsstatus 0, 1, 2, 3 oder R (extrem selten) der aktuellen Roten Liste Deutschland bzw. M-V
- streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz (§ 7 (2) Nr. 14 BNatSchG)
- Art des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie
- Brutbestand der Art in M-V < 1.000 Brutpaare (Kategorien s, ss, es und ex der aktuellen Roten Liste M-V)
- Art mit einem hohen Anteil am Gesamtbestand in Deutschland (in der aktuellen Roten Liste M-V mit "!" bzw. "!!" gekennzeichnete Art (! > 40%, !! > 60% des deutschen Gesamtbestandes))
- Koloniebrüter

Alle sonstigen "Allerweltsarten" werden in ökologischen Gilden zusammengefasst in Sammelsteckbriefen behandelt.

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Kammmolch

	Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)						
1. 8	1. Schutz-/Gefährdungsstatus und Erhaltungszustand in M-V						
\boxtimes	Anhang IV FFH-RL	RL D	V		Erhaltungszustand M-V günstig (FV)		
\boxtimes	Anhang II FFH-RL	RL M-V	2	\boxtimes	Erhaltungszustand M-V ungünstig-unzureichend (U1)		
					Erhaltungszustand M-V ungünstig-schlecht (U2)		
	Streng geschützte Art						
	Nh analstaniai anuma umal	Dantau daniturati					

2. Charakterisierung und Bestandssituation

2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art (nach Artensteckbrief LUNG 2020b)

Wanderzeiten: frühlaichende Art; im Februar und März stets nachts

<u>Reproduktionszeit:</u> Paarung und Eiablage erfolgen zwischen Ende März und Juli; Metamorphose der Larven nach zwei bis vier Monaten; Gewässer werden i.d.R. nach der reproduktiven Phase verlassen; Jungtiere wandern ab Ende August bis Anfang Oktober aus den Laichgewässern ab; Aufsuchen der Winterquartiere im Oktober/November.

<u>Laichgewässer:</u> hohe ökologische Plastizität; bevorzugt natürliche Kleingewässer und Kleinseen, aber auch Teiche und Abgrabungsgewässer; als optimale Habitate gelten größere Kleingewässer mit mehr als 0,5 m Wassertiefe auf schweren Böden, sonnenexponiert, mit gut entwickelter Submersvegetation und ausreichend offener Wasserfläche, reich strukturierter Gewässerboden und ein fehlender bzw. geringer Fischbesatz.

Sommerlebensraum: nach dem Ablaichen wandern die Tiere nicht sofort wieder ab, sondern verweilen teilweise mehrere Wochen in der Nähe des Laichgewässers (durchschnittl. Aufenthaltsdauer ein Monat); Landlebensräume oft in unmittelbarer Nähe der Laichgewässer und meist weniger als 1.000 m von ihnen entfernt; charakteristische Moorfroschhabitate durch hohe Grundwasserstände gekennzeichnet (v.a. Nasswiesen, Zwischen-, Nieder- und Flachmoore sowie Erlen- und Birkenbrüche), aber auch Gärten, Felder, Erdaufschlüsse, Wiesen und Weiher sowie Nadelwälder; deutliche Präferenz für Grabenränder und Ufervegetation; Land- und Tagesverstecke Binsen- und Grasbulten, Steine, Totholz, kleine Höhlen, Laubhaufen oder Holzstapel

<u>Überwinterung:</u> Winterquartiere in ähnlichen, frostfreien Strukturen wie Tagesverstecke oder in tieferen Bodenschichten der Landlebensräume oder in Kellern; einzelne Tiere überwintern im Wasser.

Aktionsradius: Jungtiere wandern oft weiter von den Laichgebieten weg (bis 1000 m) als die Adulten (bis 500 m); im Herbst nähert sich ein Teil der Population wieder dem Laichgewässer, besonders ein Teil der Männchen



Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:

Kammmolch (Triturus cristatus)

über wintert auch darin (ca. 10-20 % der untersuchten Populationen im oder am Laichgewässer).

2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern

In Mecklenburg-Vorpommern in allen Naturräumen des Landes, Bestandsdichte korreliert mit Vorkommen echter Sölle, Vorkommensschwerpunkt im Rückland der Seenplatte, entlang Ostseeküste und in der Mecklenburgischen Seenplatte weite, jedoch stellenweise lückenhafte Verbreitung, geringe Besiedlungsdichte in den Sandergebieten.

2.3 Bestand im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Im Zuge der Amphibienkartierung wurde der Kammmolch (*Triturus cristatus*) in einem Kleingewässer nördlich des Plangebietes nachgewiesen. Das Gewässer weist eine gute Lebensraumeignung für den Kammmolch auf und befindet sich ca. 160 m vom Plangebiet entfernt (vgl. Abbildung 3).

Im Plangebiet selbst befinden sich keine geeigneten Land- und Winterlebensräume für Amphibien.



Abbildung 3: Nachweispunkt des Kammmolches (gelb)

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?

□ ja ⊠ nein

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Land- und Gewässerhabitate des Kammmolches.

Das nachgewiesene Laichgewässer des Kammmolches liegt ca. 160 m entfernt, nördlich des Plangebietes und potenzielle Winterlebensräume befinden sich vorwiegend in dem Gehölz nordöstlich des Plangebietes.

Dennoch ist nicht auszuschließen, dass einzelne Individuen während der Migrationsphasen das Baufeld queren.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn im Rahmen der Vermeidungsmaßnahme des Bebauungsplanes Nr. 27 "Sondergebiet Photovoltaik Am Schönwalder Berg" der Stadt Grimmen im nördlich angrenzenden Bereich



Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:

Kammmolch (Triturus cristatus)

zeitgleich ein Amphibien- und Reptilienzaun aufgestellt wird. Dieser bewirkt, dass die in dem Laichgewässer befindlichen Amphibien südlich um das Plangebiet Grimmens herum geleitet werden und somit das Plangebiet Splietsdorfs queren, um in das Überwinterungsgehölz an den Gleisen im Nordosten zu gelangen.

Ein baubedingt signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für wandernde Kammmolche durch das Befahren des Plangebietes mit Baufahrzeugen sowie durch Bauvorgänge und Baugruben kann nicht ausgeschlossen werden.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

☑ ja 🔲 nein

AR-VM 1:

Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist an der Nordwest-, Nord- und Nordostseite des Plangebietes ein durchgehender Amphibienschutzzaun aufzustellen, während der gesamten Bauzeit vorzuhalten (ausgenommen ist lediglich der Zeitraum von Ende November bis Ende Februar) und in den Zeiträumen der Laichwanderungen und der Rückwanderungen von Ende Februar bis Anfang Mai sowie von Anfang September bis Ende November zu betreuen (Fangen und Umsetzen wandernder Amphibien; Zurücksetzen von Reptilien und anderen Kleintieren, die Zeiträume können witterungsbedingt abweichen und sind während der Bauphase zu konkretisieren).

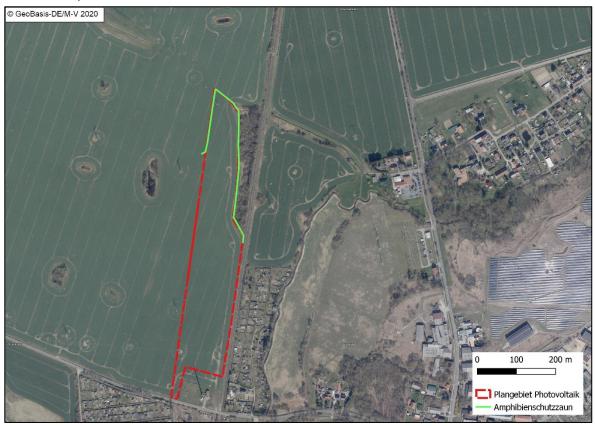


Abbildung 4: Amphibienschutzzaun (in grün)

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.

☐ ja ☐ nein

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt ☐ ja ☒ nein oder zerstört?

Das nördlich des Plangebietes liegende Laichgewässer, das Überwinterungsgehölz sowie die Migrationswege zwischen den Teilhabitaten befinden sich außerhalb des Plangebietes und werden durch das Vorhaben nicht zerstört oder beeinträchtigt. Insofern ist eine Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung der Winterlebensräume (v. a. nordöstliche angrenzendes Feldgehölz) durch Barrierewirkung ist aufgrund der künftigen Lage zwischen der geplanten Photovoltaik-Anlage und der Gleisanlage der Deutschen Bahn nicht zu erwarten. Die Einzäunung der Photovoltaik-Anlage erfolgt unter Beachtung



Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:		
Kammmolch (Triturus cristatus)		
einer Bodenfreiheit von mind. 15 cm, so dass mögliche Wanderkorridore durch Anlage und voltaik-Anlage nicht beeinträchtigt werden.	Betrieb	der Photo-
Funktionalität wird gewahrt?	⊠ ja	nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja	□ nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	□ ja	□ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	☐ ja	□ nein
Amphibien sind gegenüber temporären akustischen und optischen Störwirkungen, wie geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erwarten sind, relativ unempfindlich. Da sich Bauzeit erhöhten akustischen und optischen Reize auf jeweils wenige Wochen beschräsignifikante Störwirkung auf Amphibien abgeleitet werden. Aus dem Betrieb der Photovoltaik ergeben sich keine relevanten Störwirkungen.	h die wä änken, k	ihrend der ann keine
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	□ ja	□ nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	□ nein
Der Verbotstatbestand "Störung" tritt ein.	☐ ja	□ nein
5. Fazit		
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	☐ ja	□ nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	□ ja	⊠ nein

6.2 Brutvögel

6.2.1 Bluthänfling							
Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)							
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und v	veitere wertç	geben	de K	riterien			
☐ Anhang I der VSRL	RL D	3		>40% des gesamtdeutschen Bestands in M-V			
§ 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL M-V	V		> 60% des gesamtdeutschen Bestands in M-V			
☐ Koloniebrüter				< 1.000 BP in M-V			
2. Charakterisierung und Bestandss	situation						
2.1 Angaben zur Biologie und Ökolo	gie der Art						
Die Art brütet in offenen bis halboffenen Landschaften mit Hecken, Gebüschen und Einzelbäumen. Die Brutplätze liegen vor allem in strukturreichen Gebüschen und in Nadelbäumen. Als Nahrungshabitat sind Hochstaudenfluren und Saumstrukturen von Bedeutung.							
	er Schutz der	r Fortp	flanz	mber (LUNG 2016). Als Fortpflanzungsstätte wird zungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweilie Nester jährlich neu in Gehölzen.			
Die planerisch zu berücksichtigende F	luchtdistanz h	oeträg	t 15 r	n (GASSNER et al. 2010).			



Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Bluthänfling (Linaria cannabina)

2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern

Die Art ist in M-V ein häufiger Brutvogel und flächendeckend verbreitet. Der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 13.500-24.000 BP geschätzt (VÖKLER 2014).

2.3 Bestand im Untersuchungsraum

potenziell möglich \boxtimes nachgewiesen

Im Zuge der Brutvogelkartierung 2020 wurde ein Revier des Bluthänflings im 50 m-Umfeld südlich des Plangebietes festgestellt.

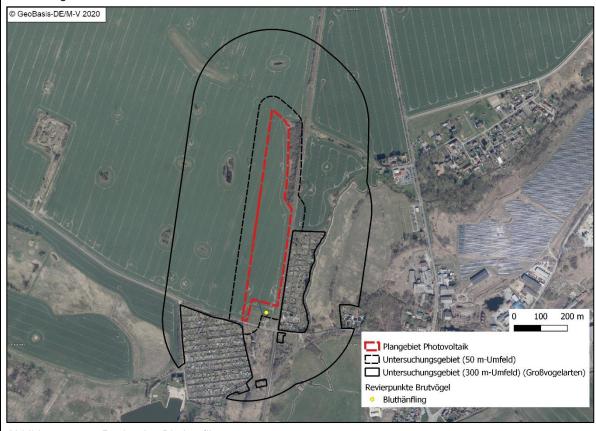


Abbildung 5: Revier des Bluthänflings

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?

l		ja		$oldsymbol{\triangle}$	ne	eiri	
٠	\sim	- 1-	91_	_ 4	.1.4.		

Es kommt zu keiner räumlichen Überlagerung von Revieren mit dem Eingriffsbereich. Alle Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Daher können Verletzungen oder Tötungen von Individuen (v. a. an das Nest gebundener Jungvögel) und die Zerstörung von Reproduktionsstadien (Gelege) im Rahmen der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Arten den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	□ ja	⊠ nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	□ ja	⊠ nein
Die betriebsbedingten Wirkungen des geplanten Vorhabens sind nicht geeignet das allge dieser Art signifikant zu erhöhen.	emeine Le	ebensrisik
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		



Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:							
Bluthänfling (<i>Linaria cannabina</i>)							
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1)	Nr. 3	3Nat	SchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	□ ja	\boxtimes	nein				
Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanz nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016).	zungss	tätte	erlischt				
Bei dem Revier kann eine Schädigung oder Zerstörung von vornherein ausgeschlossen wirden pflanzungsstätte außerhalb des Plangebietes bzw. > 15 m von diesem entfernt (= artspezifistliegt. Eine direkte Betroffenheit durch Überschneidung von Revieren mit dem Baufeld ist nich Aufgrund der Gestaltung einer 30 m breiten extensiven Wiese (Biotopausgleich) zwisch Photovoltaikanlagen und dem Feldgehölz nordöstlich des Eingriffbereiches, verbessert s	sche F nt gege nen de	uchto ben. n ge	distanz) planten				
Habitatqualität für die Art.		Ū					
Ein Eintreten des Schädigungsverbotes kann daher ausgeschlossen werden.							
Funktionalität wird gewahrt?	⊠ ja		nein				
CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja	\boxtimes	nein				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	□ ja	\boxtimes	nein				
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)							
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	□ ja	\boxtimes	nein				
Die hier betrachtete Art gehört nicht zu den störungsempfindlichen Arten. Die planerisch zu Fluchtdistanz des Bluthänflings beträgt 15 m (GASSNER et al. 2010). Das 2020 kartierte Revon dem Vorhabengebiet entfernt und es kommt zu keiner räumlichen Überlagerung.							
Die hier betrachtete Art ist zudem in der Lage auf mögliche Beeinträchtigungen mit kleinräu gerungen zu reagieren.	migen	Revie	erverla-				
Da auch keine relevanten betriebsbedingten (=dauerhaften) Störungen durch die Photovolt sind, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden.		ige g	egeben				
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	☐ ja	\boxtimes	nein				
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	\boxtimes	nein				
Der Verbotstatbestand "Störung" tritt ein.	☐ ja	\boxtimes	nein				
5. Fazit							
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	☐ ja	\boxtimes	nein				
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja		nein				
6.2.2 Sprosser							
Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:							
Sprosser (Luscinia Iuscinia)							
Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien							
☐ Anhang I der VSRL RL D * ☐ >40% des gesamtdeutschen							
S 7 (2) Nr. 14 BNatSchG RL M-V * S > 60% des gesamtdeutschen	Besta	nds ir	n M-V				
☐ Koloniebrüter ☐ < 1.000 BP in M-V							



Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:

Sprosser (Luscinia Iuscinia)

2. Charakterisierung und Bestandssituation

2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art

Besiedelt werden Hecken, Gebüsche und Feldgehölze aller Art. Auch gebüschreiche Waldränder werden bewohnt. Die Brutzeit erstreckt sich von Anfang Mai bis Anfang August (LUNG 2016).

2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern

Die Verbreitungsgrenze des Sprossers verläuft aktuell von Nordwest nach Südost durch M-V, etwa südlich der Linie Gadebusch - Schwerin - Parchim. Nördlich dieser Verbreitungsgrenze ist die Art relativ gleichmäßig verbreitet, wobei die Siedlungsdichte nach Osten hin zunimmt. Der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 6.000-10.500 BP geschätzt (VÖKLER 2014).

2.3 Bestand im Untersuchungsraum

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Im Zuge der Brutvogelkartierung 2020 wurden zwei Reviere des Sprossers im 50 m-Umfeld nordöstlich des Plangebietes festgestellt.

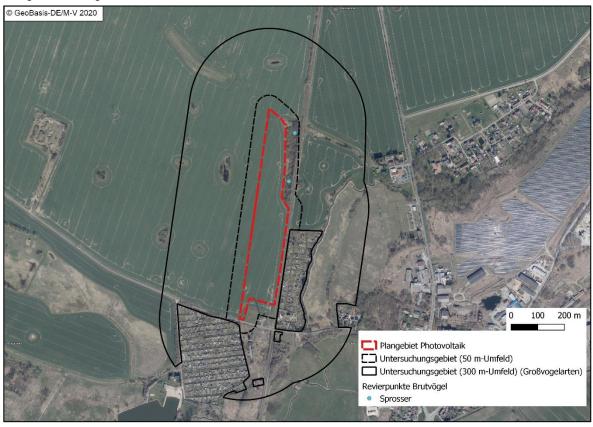


Abbildung 6: Reviere des Sprossers



Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:						
Sprosser (<i>Luscinia luscinia</i>)						
3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG						
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)						
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?		ja	\boxtimes	nein		
Es kommt zu keiner räumlichen Überlagerung von Revieren mit dem Eingriffsbereich. Alle Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Daher können Verletzungen oder Tötungen von Individuen (v. a. an das Nest gebundener Jungvögel) und die Zerstörung von Reproduktionsstadien (Gelege) im Rahmen der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.						
Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Arten den langsam f zeugen auszuweichen, ebenfalls ausgeschlossen werden.						
Die betriebsbedingten Wirkungen des geplanten Vorhabens sind nicht geeignet das allger dieser Art signifikant zu erhöhen.	nein	e Le	bens	srisiko		
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?		ja	\boxtimes	nein		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja	\boxtimes	nein		
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1)	Nr.	3 BN	NatS	chG)		
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?		ja		nein		
Bei der aufgeführten Art ist als Fortpflanzungsstätte das Nest definiert und der Schutz endet ode (LUNG 2016).	nac	h de	r Bru	utperi-		
Die betrachtete Arte ist häufig in Siedlungsräumen anzutreffen und weist eine hohe Plastiz Wahl ihres Brutlebensraumes und Nistplatzes, sowie eine geringe Empfindlichkeit gegenü Präsenz auf. Eine direkte Betroffenheit durch Überschneidung von Revieren mit dem Bauben.	ber	anth	ropo	gener		
Aufgrund der Gestaltung einer 30 m breiten extensiven Wiese (Biotopausgleich) zwisch Photovoltaikanlagen und dem Feldgehölz nordöstlich des Eingriffbereiches sowie der Abreiten Gehölzstreifens im Westen, verbessert sich die allgemeine Habitatqualität für die Art.	nlag					
Ein Eintreten des Schädigungsverbotes kann daher ausgeschlossen werden.						
Funktionalität wird gewahrt?	\boxtimes	ja		nein		
CEF-Maßnahme erforderlich?		ja	\boxtimes	nein		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.		ja		nein		
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)						
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?		ja		nein		
Die hier betrachtete Art ist als siedlungsangepasste Art relativ unempfindlich gegenüber op schen Störwirkungen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz für Sprosser beträ et al. 2010). Die 2020 kartierten Revierpunkte der Art befinden sich ca. 20 bzw. 35 m vom Pl	ägt 2	20 m	(GA	SSNER		
Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es bei Revieren, die im Nahbereich (20 m-Umfeld - artspezifische Flucht-distanz) des Plangebietes liegen, durch die baubedingten Wirkungen (insbesondere optische) ggf. zu Änderungen im normalen Raumnutzungsverhalten der potenziell betroffenen Individuen führen. So ist es möglich, dass bei Bauarbeiten das nähere Umfeld des Plangebietes, das sich mit betroffenen Revieren überschneidet, ggf. zeitweise weniger intensiv genutzt wird. Die hier betrachtete Art ist in der Lage auf mögliche Beeinträchtigungen mit kleinräumigen Revierverlagerungen zu reagieren.						
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist daraus nicht ableitbar, da nur sehr w jeweils betroffenen Lokalpopulation potenziell von baubedingten Störungen betroffen sein keine relevanten betriebsbedingten (= dauerhaften) Störungen durch die Photovoltaikank kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Art ausgeschlossen werden.	kör	nen	. Da	auch		
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?		ja	\boxtimes	nein		
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?		ia	\square	nein		

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Splietsdorf Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:				
Sprosser (Luscinia luscinia)				
Der Verbotstatbestand "Störung" tritt ein.	☐ ja	□ nein		
5. Fazit				
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	☐ ja	□ nein		
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?				
6.2.3 Feldlerche				

2. Charakterisierung und Bestandssituation

2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art

Als typischer "Steppenbewohner" kommt die Art in der offenen Agrarlandschaft in Ackergebieten, Grünlandflächen und Brachflächen mit ausreichend niedriger Gras- und Krautvegetation vor. Die Art brütet am Boden ohne feste Bindung an spezielle Strukturen. Folglich variiert die räumliche Position der Niststätte auf der als Brutlebensraum bewohnten Fläche von Jahr zu Jahr.

< 1.000 BP in M-V</p>

Die Brutzeit erstreckt sich von Anfang März bis Mitte August. Als Fortpflanzungsstätte wird das Nest (Nistplatz) berücksichtigt. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016).

Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 20 m (GASSNER et al. 2010).

2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern

Die Art ist im Land flächendeckend verbreitet und der Bestand wurde bei der Kartierung 2005-2009 auf 150.000-175.000 BP geschätzt (VÖKLER 2014). Im Vergleich zum Zeitraum 1994-1997 ist der Bestand aber stark zurückgegangen.

2.3 Bestand im Untersuchungsraum						
\boxtimes	nachgewiesen		potenziell möglich			
Im Zuge der Brutvogelkartierung 2020 wurden zwei Reviere der Feldlerche festgestellt.						



Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Feldlerche (Alauda arvensis)

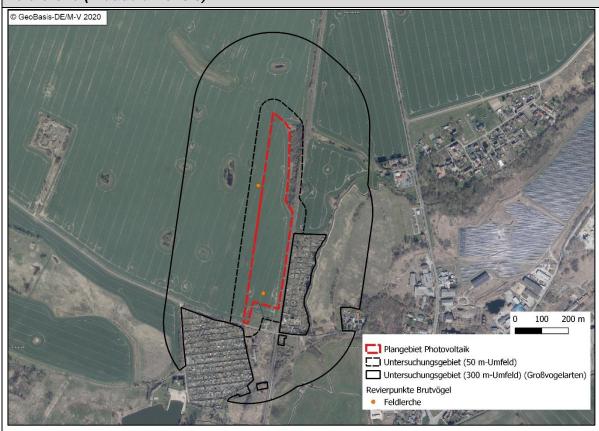


Abbildung 7: Reviere der Feldlerche

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?

⊠ ia □ nei

Aufgrund der räumlichen Überlagerung von zwei Revieren mit dem Baufeld und dessen Nahbereich, sind Verletzungen oder Tötungen von Individuen oder Reproduktionsstadien bei Bauarbeiten während der Brutzeit nicht ausgeschlossen. Um ein Eintreten des Tötungstatbestandes durch baubedingte Wirkungen zu vermeiden, wird die Maßnahme **BV-VM 1** umgesetzt.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Art den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ausgeschlossen werden.

Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen könnten, sind nicht ableitbar.

Vermeidungsmaßnahme erforderlich?

🛛 ja 🔲 nein

BV-VM 1: Zum Schutz von Bodenbrütern erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d. h. nur im Zeitraum vom 01. September bis 28. Februar. Der Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist spätestens bis zum 01. März zu beginnen, so dass eine Ansiedlung von früh brütenden Tieren vermieden wird und die Bauarbeiten sind kontinuierlich während der Brutzeit fortzuführen.

Alternativ ist ein Baubeginn innerhalb der Brutzeit möglich, wenn durch ökologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln oder durch ein spezifisches Management (angepasste Bauablaufplanung, Offenhaltung während der Brutzeit bis Baubeginn (Schwarzbrache), Baubeginn nach der Ernte, etc.) das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich sind längere Bauunterbrechungen zu vermeiden. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein



Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:					
Feldlerche (Alauda arvensis)					
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1)	Nr. 3 BI	NatSchG)			
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	⊠ ja	nein			
Als Fortpflanzungsstätte der Feldlerche wird das Nest (Nistplatz) berücksichtigt. Der Sc zungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016).	hutz der	Fortpflan-			
Die direkte Schädigung von Fortpflanzungsstätten kann unter Berücksichtigung der BV-VM gerungen von Revieren mit dem Baufeld, ausgeschlossen werden.	1 , trotz o	der Überla-			
Durch die Bauarbeiten werden Revieranteile nur temporär (Zeitraum maximal eine Bru Revier) beansprucht. Die Feldlerche ist, aufgrund der gleichwertigen Habitatausstattung im Uin die nähere Umgebung auszuweichen. Nach Abschluss der Bauarbeiten, spätestens in der Brutperiode, werden zumindest die Randbereiche der beanspruchten Flächen wieder durch Bruthabitat genutzt werden können. Studien zeigen auch, dass die Feldlerche in der Lag Solarparks zu brüten (TRÖLTZSCH & NEULING 2013).	Umfeld, i ler darau n die Feld	n der Lage ffolgenden dlerche als			
Aufgrund der Gestaltung einer 30 m breiten extensiven Wiese (Biotopausgleich) zwisch Photovoltaikanlagen und dem Feldgehölz nordöstlich des Eingriffbereiches, verbessert stabitatqualität für die Art. Durch die extensive Nutzung der Flächen werden Insektenvorkom damit die Nahrungsverfügbarkeit für die Art, insbesondere zur Zeit der Jungenaufzucht, verb	sich die a nmen gef	allgemeine			
Da die Flächen der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage, selbst bei einer Verlagerung die Umgebung, nach Durchführung der Bebauung noch als Nahrungsflächen zur Verfügusolche aufgrund der geplanten extensiven Bewirtschaftung an Qualität gewinnen, bleibt die Fortpflanzungsstätten der Feldlerche im räumlichen Zusammenhang gewahrt.	ung stehe	en und als			
Funktionalität wird gewahrt?	⊠ ja	nein			
CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja	⊠ nein			
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein			
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)					
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	⊠ ja	☐ nein			
Bei Bauarbeiten in der Brutzeit kann es bei Revieren, deren Nutzungsbereiche sich mit dem Baufeld und dessen Nahbereich (20 m-Umfeld) überschneiden, durch die baubedingten Wirkungen (insbesondere optische) zu Änderungen im normalen Raumnutzungsverhalten der betroffenen Individuen führen. So ist es möglich, dass bei Bauarbeiten das nähere Umfeld des Baufeldes, das sich mit betroffenen Revieren überschneidet, weniger intensiv genutzt wird und es zur Verlagerung der Reviermittelpunkte kommen kann.					
Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist jedoch nicht ableitbar, da lediglich zwei betroffenen Lokalpopulation (Bezugsebene: Gemeindegebiet) potenziell von baubedingten Sein können. Des Weiteren sind diese baubedingten Störungen nur temporär (< 1 Brutperior auch keine relevanten betriebsbedingten (= dauerhaften) Störungen gegeben sind, können eträchtigungen des Erhaltungszustandes der Art mit großer Sicherheit ausgeschlossen werde	Störungei de) wirksa erheblich	n betroffen am. Da			
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	☐ ja	⊠ nein			
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	⊠ nein			
Der Verbotstatbestand "Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein			
5. Fazit					
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	☐ ja	⊠ nein			
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja	□ nein			



6.2.4 "Allerweltsarten" mit Bindung ans Offenland

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:

Goldammer (Emberiza citrinella)

1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien

Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Bei der Goldammer handelt es sich um eine weit verbreitete, ungefährdete "Allerweltsart".

2. Charakterisierung und Bestandssituation

2. 1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten

Die Habitate der Goldammer liegen in Offenlandbereichen wie Äcker, Grünland und Hochstaudenfluren. Die Neststandorte befinden sich am Boden bzw. in der bodennahen Vegetation.

2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern

In der Großregion ist eine nahezu flächendeckende Verbreitung zu erwarten (VÖKLER 2014).

2.3 Bestand im Untersuchungsraum

potenziell möglich

Im Zuge der Brutvogelkartierung 2020 wurden zwei Reviere der Goldammer im 50 m-Umfeld nordöstlich des Plangebietes festgestellt.

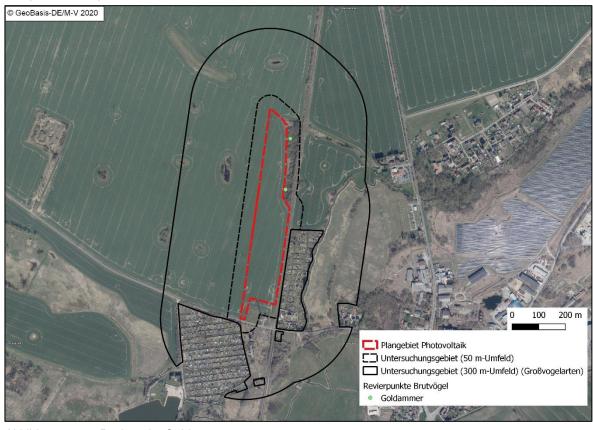


Abbildung 8: Reviere der Goldammer

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☐ nein

Es kommt zu keiner räumlichen Überlagerung von Revieren mit dem Eingriffsbereich. Alle Brutstrukturen (Gehölze und angrenzende Offenlandbereiche) bleiben erhalten. Daher können direkte Verletzungen oder Tötungen von Individuen (v. a. an das Nest gebundener Jungvögel) und die Zerstörung von Reproduktionssta-



Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:						
Goldammer (Emberiza citrinella)						
dien (Gelege) im Rahmen der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.						
Der Baustellenverkehr ist mit den Wirkungen der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbar. Störungen, die zur Aufgabe von Gelegen/Bruten und damit indirekten Schädigungen/Tötungen führen, sind vor dem Hintergrund der geringen Störempfindlichkeit dieser, an anthropogene Störungen angepassten Arten nicht zu erwarten.						
Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Art den langsam fah zeugen auszuweichen, ebenfalls ausgeschlossen werden.						
Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbotes f sind nicht ableitbar.	ühren kö	nnten,				
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☐ ja	□ nein				
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	□ nein				
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1)	Nr. 3 BI	NatSchG)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja	⊠ nein				
Als Fortpflanzungsstätte der Goldammer wird das Nest (Nistplatz) berücksichtigt. Der Sczungsstätte erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016).	hutz der	Fortpflan-				
Da es zu keiner räumlichen Überlagerung von Nestern (Nistplätze) mit dem Eingriffsbereich Beeinträchtigung im Rahmen der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.	ı kommt,	kann eine				
	Die betrachtete Art ist häufig in Siedlungsräumen anzutreffen und weist eine hohe Plastizität hinsichtlich der Wahl ihres Brutlebensraumes und Nistplatzes sowie geringe Empfindlichkeiten gegenüber anthropogener Präsenz auf.					
Aufgrund der Gestaltung einer extensiven Wiese (Biotopausgleich) zwischen den geplante gen und dem Feldgehölz nordöstlich des Eingriffbereiches, verbessert sich die allgemeine die Arten.						
Ein Eintreten des Schädigungsverbotes kann ausgeschlossen werden.						
Funktionalität wird gewahrt?	⊠ ja	nein				
CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja	⊠ nein				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein				
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)						
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	⊠ ja	nein				
Die hier betrachtete Art ist, aufgrund ihrer an den städtischen Raum angepassten Lebensvunempfindlich zu bewerten.	veise, als	s störungs-				
Aufgrund der weitflächigen Verbreitungsmuster von "Allerweltsarten" ist es kaum möglich, lo räumlich abzugrenzen. Durch die gleichmäßige Verbreitung sind in der Regel keine signifika cken erkennbar. Hinsichtlich der Definition von lokalen Populationen sind daher im Zusammweltsarten" großräumige Gebietsbezüge auf mindestens regionaler Ebene zugrunde zu lege Hintergrund wird davon ausgegangen, dass Störwirkungen des hier zu betrachtenden Vorhasehr geringen Anteil der lokalen Population einer "Allerweltsart" betreffen können. Im artensc Sinne sind die vorhabenbedingten Störungen daher nicht geeignet, den Erhaltungszustand (binn von "Allerweltsarten" zu verschlechtern.	nten Bes enhang r n. Vor di abens nui chutzrech	standslü- mit "Aller- esem r einen ntlichen en Popula-				
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	☐ ja	⊠ nein				
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	⊠ nein				
Der Verbotstatbestand "Störung" tritt ein.	□ ja	□ nein				

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Splietsdorf Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:							
Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>)							
5. Fazit							
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	☐ ja	□ nein					
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja	⊠ nein					
6.2.5 "Allerweltsarten" mit Bindung an Gehölze							
Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:							
Amsel (Turdus merula), Blaumeise (Parus caeruleus), Buchfink (Fringilla coelebs),							
Fitis (Phylloscopus trochilus), Gelbspötter (Hippolais icterina), Grünfink (Carduelis							
chloris), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), Kohlmeise (Parus major)	*						
(Corvus cornix), Rotkehlchen (Erithacus rubecula), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes), Zilpzalp (Phylloscopus collybita)							
giody tooj, Eliptaip (1 liyllosoopus oollybita)							

1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien

Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Bei den hier zusammen gefassten Brutvogelarten handelt es sich ausschließlich um weit verbreitete, ungefährdete "Allerweltsarten".

2. Charakterisierung und Bestandssituation

2. 1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten

Die Habitate der hier betrachteten Brutvögel liegen in Bereichen mit Gehölzen, wie Feldgehölze, Hecken, Baumreihen oder Einzelbäume. Die Neststandorte befinden sich auf (Freinester) und in Gehölzen (Baumhöhlen). Teilweise werden auch anthropogene Vertikalstrukturen besiedelt, die Gehölzen "ähnlich" sind, z. B. Strommasten auf denen Nebelkrähen brüten können.

2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern

In der Großregion ist eine nahezu flächendeckende Verbreitung der o. g. Arten zu erwarten (VÖKLER 2014).

2.3 Bestand im Untersuchungsraum

\bowtie	nachgewiesen		potenziell me	oglich	
	Zuge der Brutvogelkartierung wurden fü	-		die auf folgender Al	obildung dargestell-
ter	n Reviere im 50 m-Umfeld nordöstlich de	s Plangebietes	festgestellt.		



Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kohlmeise (*Parus major*), Nebelkrähe (*Corvus cornix*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

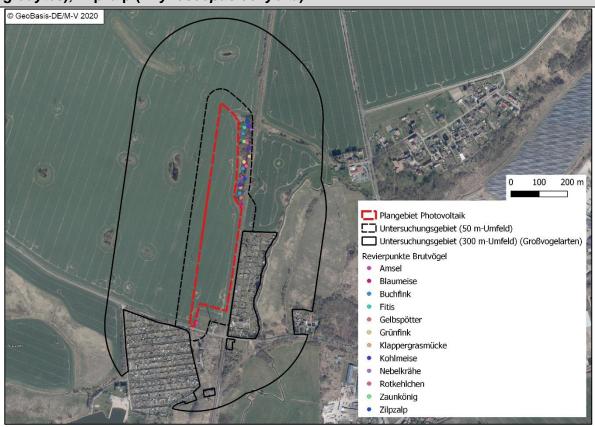


Abbildung 9: Reviere der "Allerweltsarten" mit Bindung an Gehölze

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG) Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☐ nein

Es kommt zu keiner räumlichen Überlagerung von Revieren mit dem Eingriffsbereich. Alle Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Daher können direkte Verletzungen oder Tötungen von Individuen (v. a. an das Nest gebundener Jungvögel) und die Zerstörung von Reproduktionsstadien (Gelege) im Rahmen der Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.

Der Baustellenverkehr ist mit den Wirkungen der umliegenden landwirtschaftlichen Nutzung vergleichbar. Störungen, die zur Aufgabe von Gelegen/Bruten und damit indirekten Schädigungen/Tötungen führen, sind vor dem Hintergrund der geringen Störempfindlichkeit dieser, an anthropogene Störungen angepassten Arten nicht zu erwarten.

Eine Kollision mit den Baufahrzeugen kann, aufgrund der Fähigkeit der Arten den langsam fahrenden Baufahrzeugen auszuweichen, ebenfalls ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	⊠ nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	⊠ nein
Anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen, die zum Auslösen des Tötungsverbotes führen könsind nicht ableitbar.	ınten,
zeugen auszuweichen, ebenfalls ausgeschlossen werden.	



Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten: Amsel (Turdus merula), Blaumeise (Parus caeruleus), Buchfink (Fringilla coelebs), Fitis (Phylloscopus trochilus), Gelbspötter (Hippolais icterina), Grünfink (Carduelis chloris), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), Kohlmeise (Parus major), Nebelkrähe (Corvus cornix), Rotkehlchen (Erithacus rubecula), Zaunkönig (Troglodytes troglodytes), Zilpzalp (Phylloscopus collybita) 3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG) Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt Піа ⊠ nein oder zerstört? Bei den aufgeführten Arten ist als Fortpflanzungsstätte das Nest definiert und der Schutz endet nach der jeweiligen Brutperiode (LUNG 2016). Die betrachteten Arten sind häufig in Siedlungsräumen anzutreffen und weisen eine hohe Plastizität hinsichtlich der Wahl ihres Brutlebensraumes und Nistplatzes, sowie eine geringe Empfindlichkeit gegenüber anthropogener Präsenz auf. Eine direkte Betroffenheit durch Überschneidung von Revieren mit dem Baufeld ist nicht gegeben. Aufgrund der Gestaltung einer extensiven Wiese (Biotopausgleich) zwischen den geplanten Photovoltaikanlagen und dem Feldgehölz nordöstlich des Eingriffbereiches sowie der Anlage eines 13 m breiten Gehölzstreifens im Westen, verbessert sich die allgemeine Habitatqualität für die Art. Ein Eintreten des Schädigungsverbotes kann daher ausgeschlossen werden. Funktionalität wird gewahrt? ⊠ ja □ nein CEF-Maßnahme erforderlich? □ ja □ nein Der Verbotstatbestand "Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs-Піа ⊠ nein und Ruhestätten" tritt ein. 3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG) Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungsund Wanderzeiten gestört? Die hier betrachteten Arten sind, aufgrund ihrer an den städtischen Raum angepassten Lebensweise, als störungsunempfindlich zu bewerten. Aufgrund der weitflächigen Verbreitungsmuster dieser weitverbreiteten Arten ist es kaum möglich, lokale Populationen räumlich abzugrenzen. Durch die gleichmäßige Verbreitung sind in der Regel keine signifikanten Bestandslücken erkennbar. Hinsichtlich der Definition von lokalen Populationen sind daher im Zusammenhang mit weit verbreiteten Arten großräumige Gebietsbezüge auf mindestens regionaler Ebene zugrunde zu legen. Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehenden Störwirkungen nur einen sehr geringen Anteil der lokalen Population der o.g. Arten betreffen können. Im artenschutzrechtlichen Sinne sind daher projektbedingte Störungen nicht geeignet, den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o. g. Arten zu verschlechtern. Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen? ☐ ja □ nein Vermeidungsmaßnahmen erforderlich? □ ja ⊠ nein Der Verbotstatbestand "Störung" tritt ein. Піа □ nein 5. Fazit ⊠ nein Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein Піа Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG □ nein ☐ ja erforderlich?



6.2.6 "Allerweltsarten" mit Bindung an Gebäude/Nischenbrüter

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:

Hausrotschwanz (Phoenicurus ochruros), Haussperling (Passer domesticus)

1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien

Alle europäischen Vogelarten sind nach § 7 (2) Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Bei den hier zusammen gefassten Brutvogelarten handelt es sich ausschließlich um weit verbreitete, ungefährdete "Allerweltsarten".

2. Charakterisierung und Bestandssituation

2. 1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten

Die Habitate der Brutvögel liegen im Siedlungsbereich oder Einzelgebäuden in der Landschaft. Die Neststandorte befinden sich vorwiegend in Nischen oder Höhlen an Gebäuden.

2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern

In der Großregion ist eine nahezu flächendeckende Verbreitung zu erwarten (VÖKLER 2014).

2.3 Bestand im Untersuchungsraum

 potenziell möglich

Im Zuge der Brutvogelkartierung wurden für den Hausrotschwanz ein Revier und für den Haussperling vier Reviere im 50 m-Umfeld südlich des Plangebietes festgestellt.

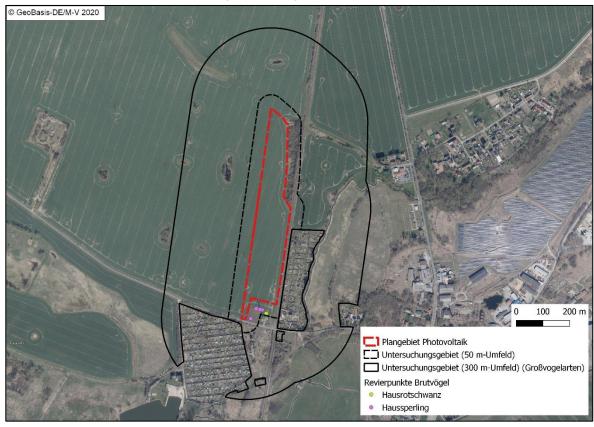


Abbildung 10: Reviere der "Allerweltsarten" mit Bindung an Gebäude/Nischenbrüter

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?

lia	\boxtimes	nein
ı ıa	ν	



Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten: Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>), Haussperling (<i>Passer dome</i>	esticus	;)
Aufgrund der Lage aller Brutplätze deutlich außerhalb des Vorhabengebietes (keine Gebäuc Habitatstrukturen im Plangebiet) und der geringen Störungsempfindlichkeit der Arten, sind vor Tötungen oder Verletzungen ausgeschlossen.		
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☐ ja	⊠ nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1)	Nr. 3 B	NatSchG)
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja	⊠ nein
Aufgrund der Lage aller Brutplätze deutlich außerhalb des Plangebietes (keine Gebäude der geringen Störungsempfindlichkeit der Arten, sind Schädigungen/Zerstörungen von Foausgeschlossen.		
Funktionalität wird gewahrt?	⊠ ja	nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja	⊠ nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	□ ја	⊠ nein
Aufgrund der weitflächigen Verbreitungsmuster dieser weitverbreiteten Arten ist es kaum mör Populationen räumlich abzugrenzen. Durch die gleichmäßige Verbreitung sind in der Regel is Bestandslücken erkennbar. Hinsichtlich der Definition von lokalen Populationen sind daher in mit weit verbreiteten Arten großräumige Gebietsbezüge auf mindestens regionaler Ebene zu Vor diesem Hintergrund wird davon ausgegangen, dass die mit dem Vorhaben im Zusamme Störwirkungen nur einen sehr geringen Anteil der lokalen Population der o. g. Arten betreffer artenschutzrechtlichen Sinne sind daher projektbedingte Störungen nicht geeignet, den Erhalokalen Populationen der o. g. Arten zu verschlechtern.	keine sig m Zusan ugrunde enhang s n könner	nifikanten nmenhang zu legen. tehenden n. Im
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	☐ ja	□ nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	□ nein
Der Verbotstatbestand "Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
5. Fazit		
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	☐ ja	□ nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	□ ja	⊠ nein



6.3 Rastvögel

6.3.1 Goldregenpfeifer, Kiebitz

Potenziell durch das Vorhab Goldregenpfeifer (Pluvi		z (Vanellus vanellus)			
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien					
Art	Anhang I VSRL	§ 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL D ^W		
Goldregenpfeifer	Anh. I VS-RL	streng geschützt	_		
Kiebitz	_	streng geschützt	V		
2. Charakterisierung und Be	standssituation		·		
2. 1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten Beide hier betrachtete Arten rasten in ähnlichen Habitaten und treten häufig vergesellschaftet auf. Sie nutzen insbesondere weitläufige, möglichst wenig zerschnittene Landwirtschaftsflächen (Acker, Grünland) mit fehlender oder niedriger Vegetation. Im Küstenbereich oder in Wiedervernässungsgebieten werden auch Schlickund Wattflächen genutzt, die regelmäßig auch als Schlafplatz dienen. Beide Arten nächtigen auf dem Durchzug vor allem direkt auf den Landwirtschaftsflächen. Rastvorkommen können in weiten Teilen Mecklenburg-Vorpommerns auftreten. Der Hauptdurchzug im Frühjahr liegt zwischen Ende März bis Anfang Mai und der Herbstdurchzug zwischen September und Oktober (Nehls 1983). 2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern Der Goldregenpfeifer ist ein relativ häufiger Durchzügler auf dem Weg- und Heimzug, besonders in Küstennähe. Im Land rasten national bedeutende Bestände dieser Art. Bei einer europaweiten Synchronzählung im Oktober 2008 wurde bundesweit ein Rastbestand von 210.000 Individuen geschätzt, davon 70.000 in Mecklenburg-Vorpommern (DDA 2009). HÖTKER (2004) geht von einem Herbstrastbestand von mindestens 55.000 Individuen in Mecklenburg-Vorpommern aus. Daher hat M-V eine besondere Verantwortung für diese Art. Die Gebiete mit der größten Bedeutung befinden sich in Küstennähe im Bereich der Boddengewässer von Darß, Zingst und Rügen (HÖTKER 2004). Der Kiebitz ist häufiger Durchzügler im Land. Eine Schätzung des Rastbestandes im Rahmen der Goldregenpfeifer-Synchronzählung im Oktober 2008 geht bei knapp 74.000 gezählten Individuen von insgesamt weit über					
M-V.					
2.3 Bestand im Untersuchun		notonziali mägliah			
nachgewiesen Dotenziell möglich Potenziell können Acker- und Grünlandflächen im Untersuchungsraum (1.000 m-Umfeld um das Plangebiet) genutzt werden. Dennoch wird nur von einer untergeordneten Rastfunktion des Plangebietes für die zwei Limikolenarten ausgegangen, da die Ackerflächen neben den Bahnschienen aufgrund der teilweise angrenzenden hohen Gehölzbestände keine Offenheit und Weitsichtigkeit und somit keine besondere Eignung als Rastgebiet für Kiebitz und Goldregenpfeifer aufweisen. Waldrandnahe Bereiche und gestörte Bereiche (z. B. Siedlungsnähe) werden zumeist gemieden.					
3. Prognose und Bewertung	des Eintretens der Verbo	tstatbestände nach § 44 BNat	SchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung	(§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)			
Werden eventuell Tiere verletz	t oder getötet?		☐ ja ⊠ nein		
(Meidung des Vorhabengebiet	Baubedingte Tötungen oder Verletzungen sind vor dem Hintergrund der Störungsempfindlichkeit beider Arten (Meidung des Vorhabengebietes bei Bauarbeiten) nicht zu erwarten. Ein anlage- und betriebsbedingtes Gefährdungsrisiko durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen sowie durch				
	ssigbar und im artenschut züglich nicht einschlägig.	izrechtlichen Sinne als irreleva	int gewertet. Das Tö-		
vermeidungsmäßnämme enorg	Jenion!		∐ ja ⊠ nein		



Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten: Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria), Kiebitz (Vanellus vanellus)				
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja		 ⊠ neir	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1)				
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	⊠ ja		nein	
Goldregenpfeifer und Kiebitze können unmittelbar auf den Rastflächen nächtigen. Durch die ten Wirkungen ist während der Bauzeit mit einer Meidung des 200 bis 500 m-Umfeldes um rechnen, d.h. potenziell nutzbare Ruhestätten (Acker- und Grünlandflächen) können nicht ge	das P	lang	gebiet z	
Für die beiden Arten liegen bisher keine Untersuchungen zur Empfindlichkeit gegenüber of kungen von Photovoltaikanlagen vor. Nach gutachtlicher Einschätzung wird damit gerecht des Silhouetteneffekts die diesbezüglich beanspruchten Offenlandhabitate im Plangebiet kon Rastfläche für die zwei Arten mehr aufweisen. Es wird demnach durch die Errichtung Freiflächenanlage von einem funktionalen Lebensraumverlust auf den betroffenen Flächen a	net, da eine Be der F	ass edec Phot	aufgrur utung a tovoltai	nd Is
Funktionalität wird gewahrt?	⊠ ja		nein	
Den potenziell betroffenen Rastbeständen stehen im räumlichen Zusammenhang qualitativ und Nahrungsflächen in ausreichendem Umfang zur Verfügung, auf die während störungs sen in der Bauzeit ausgewichen werden kann. Zudem liegt der Wirkbereich des Vorhabens it ten Bereichen durch die Bahnstrecke Neubrandenburg-Stralsund und die Bundesstraße Efläche nur eine unterdurchschnittliche Bedeutung als Rastfunktion darstellt. In Anbetracht zu erwartenden geringen Rastbestände und der voraussichtlich geringen Reichweite optisch Photovoltaikanlagen, kann die betreffende Ackerfläche aufgrund ihrer großen Ausdehnun eingeschätzt werden, um evtl. vorhabenbedingt verdrängte Limikolenrastbestände aufnehme	empfin in stark 3 194, der für her Wing als	dlic k vo wes r da rkur aus	her Pharbelast shalb d s Gebi ngen vo reicher	a- e- ie et
Die ökologische Funktion ist im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben.				
CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja		✓ nein	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	☐ ja		⊠ nein	
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	⊠ ja		nein	
Durch die vorhabensbedingten Wirkungen ist während der Bauzeit mit einer Meidung de Umfeldes um das Baufeld zu rechnen, d.h. potenziell nutzbare Rastflächen können zeitwerden. Während der Betriebsphase können im Zuge von Wartungs- und Pflegearbeit Einzeltieren mit resultierenden Raumverlagerungen nicht ausgeschlossen werden. Weiterhir Wirkung der Photovoltaikanlagen zu Meideverhalten bei den zwei Limikolenarten führen underen Raumnutzung auswirken.	veise r en Stä n kann	nicht brun die	t genut gen vo optisch	zt on ne
Jedoch besteht im direkten Umfeld des Vorhabengebietes eine starke Vorbelastung durc Neubrandenburg-Stralsund. Die betroffene Ackerfläche (einschließlich eines 200 m-Umfelteils in den vorbelasteten Bereichen (vgl. Abbildung 11). Somit stellen die Rastflächen im Ebens lediglich eine untergeordnete Bedeutung als Rastflächen dar. Der Anteil der durch das lich betroffen Rastflächen (roter Bereich auf nachfolgender Abbildung), gemessen an den veim Aktionsraum der beiden Arten, ist so gering, dass potenziell vorkommende Rastbestän Flächen ausweichen können.	des) lie Bereich S Vorha erfügba	egt n de aber aren	größte s Vorh n zusät Fläche	n- a- z- en



☐ ja

□ nein

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten: Goldregenpfeifer (Pluvialis apricaria), Kiebitz (Vanellus vanellus)



Abbildung 11: Bereiche der Vorbelastungen im Umfeld der PVA

Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?

	-	_	-		-	-	
Den potenziell	betroffener	Rastbestä	änden stehen in	n räumlichen Zu	ısammenhang d	qualitativ gleich	wertige Rast-
und Nahrungs	flächen in a	usreichend	dem Umfang zu	ır Verfügung, a	uf die während	störungsempfir	ndlicher Pha-
sen in der Bau	ızeit ausgev	wichen wer	rden kann. Übe	r die räumliche	Reichweite des	Silhoutteneffel	kts liegen für
die zwei Rast	tvogelarten	keine Un	tersuchungserg	ebnisse vor. A	lufgrund der n	iedrigen Höhe	der Module
(max. 3 m) wir	d jedoch vo	on einer ve	ergleichsweise i	niedrigen Meide	edistanz von we	eniger als 100 r	n ausgegan-
gen. Signifika	nte Lebens	raumeinsc	hränkungen au	f den westlich	angrenzender	n Ackerflächen	lassen sich
demnach nicht	ahlaitan						

Erhebliche Störungen sind nicht ableitbar, da nur ein sehr kleiner Teil der potenziell nutzbaren Rastflächen im weiten Umfeld um das Baufeld durch das Vorhaben betroffen ist und keine für beide Arten essenziellen Rastund Nahrungsflächen betroffen sind.

Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	⊠ nein
Der Verbotstatbestand "Störung" tritt ein.	☐ ja	□ nein
5. Fazit		
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	☐ ja	□ nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja	⊠ nein



6.3.2 Gänse

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:

Blässgans (Anser albifrons), Graugans (Anser anser), Tundrasaatgans (Anser fabalis rossicus), Waldsaatgans (Anser fabalis fabalis), Weißwangengans (Branta leucopsis), Zwerggans (Anser erythropus)

1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien

Art	Anhang I VSRL	§ 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL D ^w
Blässgans	_	_	_
Graugans	_	_	_
Tundrasaatgans	_	_	_
Waldsaatgans	_	_	2
Weißwangengans	Anh. I VS-RL	_	_
Zwerggans	Anh. I VS-RL	_	1

2. Charakterisierung und Bestandssituation

2. 1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten

Die o. g. Gänsearten treten häufig vergesellschaftet miteinander auf.

Gänse sind sehr häufige Durchzügler und Wintergäste in M-V. Sie nutzten in Abhängigkeit von Angebot und Jahreszeit ein weites Spektrum an Rast- und Nahrungsflächen. Von besonderer Bedeutung sind weitläufige, möglichst störungsarme Landwirtschaftsflächen (Acker, Grünland) mit fehlender oder niedriger Vegetation. Essenziell sind störungsarme Schlafgewässer. Die Nahrungsfläche liegen häufig in einem weiten Umfeld (meist bis 10 km, aber auch darüber hinaus) um die Schlafgewässer.

2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern

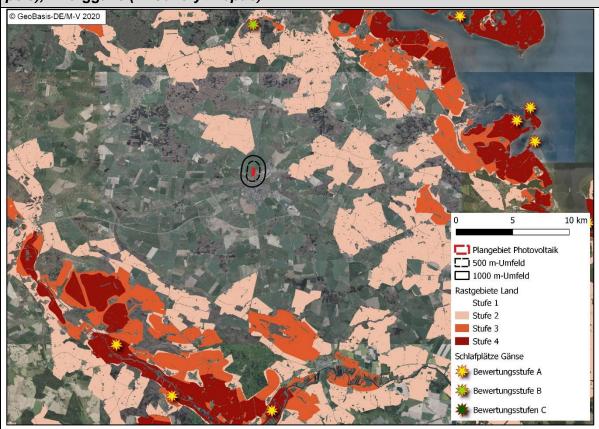
Mecklenburg-Vorpommern hat europaweit eine herausragende Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet von heimischen und nordischen Gänsen. Die Rastbestände umfassen geschätzte 200.000-300.000 Ind. der Blässgans, 50.000-60.000 Ind. der Graugans, 50.000-60.000 Ind. der Tundrasaatgans, 35.000-45.000 Ind. der Waldsaatgans, 10.000-15.000 Ind. der Weißwangengans und 5-15 Ind. der Zwerggans (HEINICKE 2009).

2.3 Besta	and im Untersuchungsraum		
	nachgewiesen	\boxtimes	potenziell möglich
liegen au essenziel Bedeutur Abbildung	uch keine Land-Rastflächen sehr hohe lle Funktion darstellen. Rastflächen hol ng (Stufe 2) überschneiden sich nicht r	r Bedeutur her bis seh mit dem Ba nde von Gä	ngebiet entfernt. Im Plangebiet mit 1.000 m-Umfelding (Stufe 4), die für Gänseschlafplätze i. d. R. einer hoher Bedeutung (Stufe 3) oder mittlerer bis hoher aufeld (einschließlich 500 m-Störungskorridor) (siehe änsen können im Plangebiet und dessen Umfeld auf



Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:

Blässgans (Anser albifrons), Graugans (Anser anser), Tundrasaatgans (Anser fabalis rossicus), Waldsaatgans (Anser fabalis fabalis), Weißwangengans (Branta leucopsis), Zwerggans (Anser erythropus)



Land-Rastgebiete, Schlafplätze und Lage des Plangebietes

3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG

3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)

Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?

☐ ja ☐ nein

Baubedingte Tötungen oder Verletzungen sind vor dem Hintergrund der Störungsempfindlichkeit aller o. g. Arten (Meidung des Arbeitsstreifens bei Bauarbeiten) nicht zu erwarten.

Des Weiteren wird ein Gefährdungsrisiko durch von den Photovoltaik-Anlagen ausgehende Spiegelungseffekte oder das Vortäuschen von Wasserflächen gegenüber dem allgemeinen Lebensrisiko der betroffenen Gänsearten als vernachlässigbar und im artenschutzrechtlichen Sinne als irrelevant gewertet. Aufgrund des leistungs-

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	☐ ja	□ nein
fähigen Vogelauges ist von einem rechtzeitigen Erkennen der Einzelmodule und dem Auflöflächenhaften Eindrucks der Photovoltaik-Anlagen in seine Einzelbestandteile auszugehen pretation der Solarfelder als Wasserfläche und folglich gefährdende Landeversuche von Gägebiet werden daher ausgeschlossen (zur Bewertung der Betroffenheit durch Lichtreflexickungen s. Pkt. 3.3). Das Tötungsverbot wird somit diesbezüglich nicht einschlägig.	ist. Eine Insen im	Missinter- Vorhaben-

3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt ☐ ja oder zerstört?

Die dem Vorhaben am nächsten gelegenen Schlafplätze sind > 10 km vom Baufeld entfernt. Direkte oder mittelbare Störwirkungen in die Schlafplatzbereiche hinein sind aufgrund des sehr großen räumlichen Abstands von vornherein ausgeschlossen. Die Offenlandflächen des Vorhabens und dessen Umfeld (Störungsradius bis



Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:

Blässgans (Anser albifrons), Graugans (Anser anser), Tundrasaatgans (Anser fabalis rossicus), Waldsaatgans (Anser fabalis fabalis), Weißwangengans (Branta leucopsis), Zwerggans (Anser erythropus)

maximal 500 m) selbst werden nicht als Ruhestätten oder Stätten die vornehmlich der Nahrungssuche dienen gewertet.

Eine indirekte Schädigung/Zerstörung von Ruhestätten im Zuge von Beeinträchtigungen essenziellen Nahrungsflächen wird im vorliegenden Fall ausgeschlossen. Für Gänse sind i. d. R. die schlafplatznahen Bereiche von essenzieller Bedeutung. Deren Störungsarmut ist eine wichtige Voraussetzung für die Erfüllung der Schlafplatzfunktion von Schlaf- und Ruhegewässern. Durch das Vorhaben werden keine dieser hoch bedeutsamen Rastflächen (i. d. R. Stufe 4) beansprucht oder gestört. Der Abstand dieser Flächen zum Vorhabengebiet ist > 10 km.

Aus der Beeinträchtigung sonstiger Rast- und Nahrungsflächen lässt sich keine Schädigun ten. Zudem liegt der Wirkbereich des Vorhabens in stark vorbelasteten Bereichen durc Neubrandenburg-Stralsund, weshalb die Offenlandflächen im Vorhabengebiet lediglich eine liche Bedeutung als Rastfunktion darstellt. Gänse haben sehr große Streifgebiete, die sie zunutzen. Der Anteil der durch das Vorhaben betroffen Rastflächen, gemessen an den verfüglichen im Aktionsraum der Gänse, ist so gering, dass eine Schädigung/Zerstörung der daz gewässer nicht möglich ist.	ch die Ba e unterdu zur Nahru baren Na	ahnstrecke rchschnitt- ungssuche ahrungsflä-
Die Funktionalität der Ruhestätten (Schlafplätze) bleibt gewahrt.		
Funktionalität wird gewahrt?	⊠ ja	☐ nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja	□ nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	⊠ ja	nein
Die Plangebiet am nächsten gelegenen Schlafplätze sind > 10 km entfernt. Direkte Ste Schlafplatzbereiche hinein sind aufgrund des großen räumlichen Abstands nicht möglich. Abstandsten Rastflächen (Stufe 4) liegen > 10 km vom Vorhaben entfernt. Im Bereich des dessen Umfeld (Störungskorridor maximal 500 m) sind keine Rastflächen der Stufe 3 oder 2 Nutzbarkeit dieser Nahrungs- und Rastflächen weiterhin gegeben.	Auch die s Vorhab	funktional ens und ir
Zudem besteht derzeit im direkten Umfeld des Vorhabengebietes eine starke Vorbelastur strecke Neubrandenburg-Stralsund. Aufgrund des Meideverhaltens von Gänsen im 200 m henden Strukturen, überlagern sich größtenteils die Bereiche des Vorhabens (einschliel Umfeldes) mit bereits stark vorbelasteten Bereichen (vgl. Abb. 10). Somit stellen die Fläch Vorhabens eine untergeordnete Bedeutung als Rastflächen dar. Der Anteil der durch das V betroffen Rastflächen, gemessen an den verfügbaren Nahrungsflächen im Aktionsraum gering, dass potenziell vorkommende Rastbestände in benachbarte Flächen ausweichen kö	I-Umfeld ßlich ein nen im B /orhaben der Gär	der beste- es 200 m- ereich des zusätzlich
Eine Störung überfliegender Vögel durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen der Photovals vernachlässigbar eingeschätzt. Untersuchungsergebnisse an sechs verschiedenen Stat voltaik-Anlagen zeigen, dass keine signifikante Flugrichtungsänderung o. ä. bei überfliege bachtet werden konnte, die auf eine Stör- oder Irritationswirkung hinweisen könnte (GF sowohl für residente Vögel als auch für Zugvögel und Gäste, die die Anlage noch nicht kstellen Photovoltaik-Anlagen gegenüber den natürlichen Reflexionsquellen (Wasseroberfläkeinen signifikant zusätzlichen Störfaktor dar (GFN 2009).	ndorten v enden Vo N 2009). kannten.	von Photo- ögeln beo- Dies gali Außerdem
Zusammenfassend liegt somit eine Eignung des Vorhabens, den Erhaltungszustand der Ra Gänsen zu verschlechtern, nicht vor.	stpopula	tionen vor
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	☐ ja	□ nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	⊠ nein
Der Verbotstatbestand "Störung" tritt ein.	☐ ja	□ nein

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Splietsdorf Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:		
Blässgans (Anser albifrons), Graugans (Anser anser), Tundrasaatgans is rossicus), Waldsaatgans (Anser fabalis fabalis), Weißwangengans (psis), Zwerggans (Anser erythropus)	-	
5. Fazit		
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	☐ ja	⊠ nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	□ ja	⊠ nein
6.3.3 Kranich		
Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art: Kranich (Grus grus)		
1. Schutz-/Gefährdungsstatus		
✓ Anhang I der VSRL✓ § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG		
2. Charakterisierung und Bestandssituation		
2.1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Art Der Kranich ist in Mecklenburg-Vorpommern als Kurz- und Mittelstreckenzieher häufige befinden sich mehrere europaweit bedeutende Schlaf- und Rastplätze hauptsächlich sibaltischer Vögel im Land. Im August sammeln sich die Nichtbrüter und Familien an tradition bevor ab Mitte/Ende August Zuzug aus den skandinavischen Ländern erfolgt. Hauptdurch ber/Oktober mit einem Maximum Mitte Oktober. Im Frühjahr ist der Heimzug deutlich wenig die Art von essentieller Bedeutung sind sowohl ruhige Flachwasserzonen, die als Schlafplät als auch ergiebige Nahrungsgebiete in Form von landwirtschaftlichen Flächen, die in bis zu zu den Schlafplätzen liegen können. Zwischen diesen Gebieten wird während der Rast gependelt.	kandinavi ellen Sch zug ist ir jer konze tze genut u 20 km l	ischer und nlafplätzen, m Septem- entriert. Für izt werden, Entfernung
2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern		
Mecklenburg-Vorpommern hat europaweit eine herausragende Bedeutung als Rast- und Übt des Kranichs (Heinicke 2009). Seit Mitte der 1990er Jahre haben sich die Rastbestände ses Anfang der 1990er Jahre ca. 40.000 Individuen, so hat sich die Zahl zu Mitte der 2010e und umfasste im Jahr 2013 ca. 160.000 Individuen (Mewes & Donner 2014).	stark erhö	öht. Waren
2.3 Bestand im Untersuchungsraum		
□ nachgewiesen ⊠ potenziell möglich		
Alle bekannten Kranichschlafplätze sind > 10 km vom Plangebiet entfernt. Im Plangebiet i liegen auch keine Land-Rastflächen sehr hoher Bedeutung (Stufe 4), die für Kranichschla essenzielle Funktion darstellen. Rastflächen hoher bis sehr hoher Bedeutung (Stufe 3) ode Bedeutung (Stufe 2) überschneiden sich nicht mit dem Baufeld (einschließlich 500 m-Störkommen geringer Rastbestände des Kranichs können im Plangebiet und dessen Umfeld j schlossen werden.	fplätze i. r mittlere rungskori	d. R. eine r bis hoher ridor). Vor-
3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSc	hG	
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	☐ ja	□ nein
Baubedingte Tötungen oder Verletzungen sind vor dem Hintergrund der Störungsemp (Meidung des Arbeitsstreifens bei Bauarbeiten) nicht zu erwarten.		
Des Weiteren wird ein anlage- und betriebsbedingtes Gefährdungsrisiko durch von den Plausgehende Spiegelungseffekte oder das Vortäuschen von Wasserflächen gegenüber Lebensrisiko des Kranichs als vernachlässigbar und im artenschutzrechtlichen Sinne als Aufgrund des Jeistungsfähigen Vorgelauges ist von einem rechtzeitigen Erkennen der Einz	dem al	Ilgemeinen t gewertet.



Potenziell durch das Vorhaben betroffene Art:		
Kranich (Grus grus)		
Auflösen eines zunächst flächenhaften Eindrucks der Photovoltaik-Anlagen in seine Einzelt gehen ist (zur Bewertung der Betroffenheit durch Lichtreflexionen und Blendwirkungen, s. Ka	estandte p. 6.3.2	eile auszu- Pkt. 3.3).
Das Tötungsverbot wird somit nicht einschlägig.	- :-	N
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?	∐ ja	⊠ nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	∐ ja	⊠ nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1)	Nr. 3 BI	NatSchG)
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	☐ ja	⊠ nein
Die Begründung für den Ausschluss von Schädigungen/Zerstörungen von Ruhestätten ist Gänsen (vgl. Kap. 6.3.2 Pkt. 3.2).	analog d	der bei den
Funktionalität wird gewahrt?	⊠ ja	nein
CEF-Maßnahme erforderlich?	☐ ja	□ nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	□ ja	⊠ nein
Die dem Vorhaben am nächsten gelegenen Schlafplätze sind > 16 km vom Arbeitsstreife Störwirkungen in die Schlafplatzbereiche hinein sind aufgrund des großen räumlichen Absta Auch die funktional bedeutsamsten Rastflächen (Stufe 4) liegen > 10 km vom Vorhaben e des Vorhabens und in dessen Umfeld (Störungskorridor maximal 500 m) sind keine Rastfloder 2 betroffen, d. h. die Nutzbarkeit dieser Nahrungs- und Rastflächen ist während de gegeben.	ands nicl entfernt. I lächen d	ht möglich. Im Bereich der Stufe 3
Die Begründung für den Ausschluss von erheblichen Störungen ist analog der bei den Gäns Pkt. 3.3).	sen, vgl.	Kap. 6.3.2
Verschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	☐ ja	□ nein
Vermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	□ nein
Der Verbotstatbestand "Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
5. Fazit		
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	☐ ja	□ nein
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja	⊠ nein
		I

6.3.4 Schwäne

Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten: Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Zwergschwan (<i>Cygnus bewickii</i>)				
1. Schutz-/Gefährdungsstatus und weitere wertgebende Kriterien				
Art	Anhang I VSRL	§ 7 (2) Nr. 14 BNatSchG	RL D ^W	
Höckerschwan	_	_	_	
Singschwan	Anh. I VS-RL	streng geschützt	_	
Zwergschwan	Anh. I VS-RL	_	_	



Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten:

Höckerschwan (*Cygnus olor*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Zwergschwan (*Cygnus bewickii*)

2. Charakterisierung und Bestandssituation

2. 1 Angaben zur Biologie und Ökologie der Arten

Schwäne sind regelmäßige Durchzügler und Wintergäste in M-V. Sie treten regelmäßig vergesellschaftet miteinander auf. Sie nutzten in Abhängigkeit von Angebot und Jahreszeit ein weites Spektrum an Rast- und Nahrungsflächen. Von besonderer Bedeutung sind weitläufige, möglichst störungsarme Landwirtschaftsflächen (Acker, Grünland) mit fehlender oder niedriger Vegetation. Essenziell sind störungsarme Schlafgewässer. Die Nahrungsfläche liegen häufig in einem weiten Umfeld (meist bis 10 km, aber auch deutlich darüber hinaus) um die Schlafgewässer.

2.2 Bestand Mecklenburg-Vorpommern

Die bedeutensten Rast- und Überwinterungsgebiete liegen vor allem im Bereich der Boddengewässer, Flusstäler oder größeren binnenländischen Seen. Der geschätzte Bestand liegt beim Singschwan bei 11.000 im Januar 2005, beim Zwergschwan bei 6.000-8.000 Ind. und beim Höckerschwan bei ca. 25.000-30.000 Ind. (HEINICKE 2009).

Januar 2005, beim Zwergschwan bei 6.000-8.000 Ind. (HEINICKE 2009).	und beim Höckerschwan bei ca. 2	25.000-3	_, 0.000 Ind.	
2.3 Bestand im Untersuchungsraum				
□ nachgewiesen ⊠	potenziell möglich			
Alle Schwanenschlafplätze sind > 10 km vom Plangeb auch keine Land-Rastflächen sehr hoher Bedeutung (essenzielle Funktion darstellen. Rastflächen hoher bis sie Bedeutung (Stufe 2) überschneiden sich nicht mit dem kommen geringer Rastbestände von Schwänen könner chen nicht ausgeschlossen werden.	Stufe 4), die für Schwanenschlafp ehr hoher Bedeutung (Stufe 3) oder Baufeld (einschließlich 500 m-Stör	lätze i. mittlerei ungskorr	d. R. eine r bis hoher ridor). Vor-	
3. Prognose und Bewertung des Eintretens der Verbe	otstatbestände nach § 44 BNatSch	ıG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSch	3)			
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?		☐ ja	□ nein	
Baubedingte Tötungen oder Verletzungen sind vor dem Hintergrund der Störungsempfindlichkeit aller o. g. Arten (Meidung des Arbeitsstreifens bei Bauarbeiten) nicht zu erwarten.				
Des Weiteren wird ein Gefährdungsrisiko durch von den oder das Vortäuschen von Wasserflächen gegenüber de nenarten als vernachlässigbar und im artenschutzrechtlic leistungsfähigen Vogelauges ist von einem rechtzeitigen zunächst flächenhaften Eindrucks der Photovoltaik-Anlag Bewertung der Betroffenheit durch Lichtreflexionen und E	m allgemeinen Lebensrisiko der bet chen Sinne als irrelevant gewertet. A Erkennen der Einzelmodule und de gen in seine Einzelbestandteile ausz	roffenen aufgrund m Auflös augehen	Schwa- des sen eines	
Das Tötungsverbot wird somit diesbezüglich nicht einsch	ılägig.			
Vermeidungsmaßnahme erforderlich?		☐ ja	□ nein	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tri	itt ein.	☐ ja	\boxtimes nein	
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflar	nzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1)	Nr. 3 BN	NatSchG)	
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Noder zerstört?	Natur entnommen, beschädigt	☐ ja	⊠ nein	
Die Begründung für den Ausschluss von Schädigungen/Z Gänsen (vgl. Kap. 6.3.2 Pkt. 3.2).	Zerstörungen von Ruhestätten ist an	alog der	bei den	
Funktionalität wird gewahrt?		⊠ ja	☐ nein	
CEF-Maßnahme erforderlich?		☐ ja	⊠ nein	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Schädigung, Zers und Ruhestätten" tritt ein.	störung von Fortpflanzungs-	☐ ja	⊠ nein	



Potenziell durch das Vorhaben betroffene Arten: Höckerschwan (<i>Cygnus olor</i>), Singschwan (<i>Cygnus cygnus</i>), Zwergs (<i>Cygnus bewickii</i>)	chwan			
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)				
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	□ ja	□ nein		
Die dem Vorhaben am nächsten gelegenen Schlafplätze sind > 18 km vom Arbeitsstreifen entfernt. Direkte Störwirkungen in die Schlafplatzbereiche hinein sind aufgrund des großen räumlichen Abstands nicht möglich. Auch die funktional bedeutsamsten Rastflächen (Stufe 4) liegen > 10 km vom Vorhaben entfernt. Im Bereich des Vorhabens und in dessen Umfeld (Störungskorridor maximal 500 m) sind keine Rastflächen der Stufe 3 oder 2 betroffen, d. h. die Nutzbarkeit dieser Nahrungs- und Rastflächen ist während der Bauzeit weiterhin gegeben. Die Begründung für den Ausschluss von erheblichen Störungen ist analog der bei den Gänsen, vgl. Kap. 6.3.2				
Pkt. 3.3).		•		
/erschlechterung des jeweiligen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen?	☐ ja	□ nein		
/ermeidungsmaßnahmen erforderlich?	☐ ja	□ nein		
Der Verbotstatbestand "Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein		
5. Fazit				
Die Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG treten ein	☐ ja	□ nein		
Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	□ ja	⊠ nein		
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·				



7 Zusammenfassung

7.1 Maßnahmen der Vermeidung und funktionserhaltende Maßnahmen

Nachfolgend werden die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtung festgelegten Vermeidungsmaßnahmen zusammenfassend dargestellt (Tabelle 5).

Tabelle 5: Zusammenfassung der festgelegten Vermeidungsmaßnahmen (VM)

Maßnah-	AR-VM 1	Beschreibung:			
me Verbots- tatbe- stand	Tötung	Rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten ist an der Ost-, Süd- Südwestseite des Sondergebietes sowie an dem in das südli Plangebiet hineinreichenden Kleingewässer ein durchgehar Amphibienschutzzaun aufzustellen, während der gesam			
betroffene Arten	Amphibien (Kammmolch)	Bauzeit vorzuhalten (ausgenommen ist lediglich der Zeitraum von Ende November bis Ende Februar) und in den Zeiträumen der Laichwanderungen und der Rückwanderungen von Ende Februar bis Anfang Mai sowie von Anfang September bis Ende November zu betreuen (Fangen und Umsetzen wandernder Amphibien; Zurücksetzen von Reptilien und anderen Kleintieren, die Zeiträume können witterungsbedingt abweichen und sind während der Bauphase zu konkretisieren).			
Maßnah-	BV-VM 1	Beschreibung:			
we Verbots- tatbe- stand	Tötung	Zum Schutz von Bodenbrütern erfolgt die Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. nur im Zeitraum vom 01. Septembe bis 28. Februar. Der Bau der Photovoltaik-Freiflächenanlage is spätestens bis zum 01. März zu beginnen, so dass eine Ansied			
betroffene Arten	Brutvögel	lung von früh brütenden Tieren vermieden wird und die Bauarbeiten sind kontinuierlich während der Brutzeit fortzuführen. Alternativ ist ein Baubeginn innerhalb der Brutzeit möglich, wenn durch ökologisch geschultes Fachpersonal vor Baubeginn nachgewiesen wird, dass im betroffenen Bereich keine Brutvögel siedeln oder durch ein spezifisches Management (angepasste Bauablaufplanung, Offenhaltung während der Brutzeit bis Baubeginn (Schwarzbrache), Baubeginn nach der Ernte, etc.) das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden kann. Zusätzlich sind längere Bauunterbrechungen zu vermeiden. Sind seit der letzten Bautätigkeit mehr als 5 Tage vergangen, ist das Baufeld erneut auf eine zwischenzeitliche Ansiedlung zu überprüfen.			

7.2 Fazit

Die Gemeinde Splietsdorf stellt den Bebauungsplan Nr. 2 "Solarpark Splietsdorf" auf und ändert im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB den Flächennutzungsplan. Ziel des Bebauungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage einschließlich der zugehörigen technischen Vorkehrungen und Einrichtungen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 "Solarpark Splietsdorf" sollen neben der Photovoltaik-Freiflächenanlage auf den verbleibenden Flächen Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 2 gesichert werden.





In der vorliegenden Unterlage wurde das Vorhaben hinsichtlich der Vorgaben des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG untersucht. In den Ausführungen wurden die aus artenschutzrechtlicher Sicht relevanten Konfliktpotenziale zusammengefasst und dargestellt, dass artenschutzrechtlichen Betroffenheiten hinsichtlich der Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit geeigneten Maßnahmen der Vermeidung begegnet werden kann.



8 Quellenverzeichnis

8.1 Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBI. I S. 258 (896)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBI. I S. 440).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010.

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (**Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V**), vom 23. Februar 2010; GVOBI. M-V 2010, S. 66; zuletzt § 12 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018. (GVOBI. M-V S. 221, 228).

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der EU L 20/7 vom 26.01.2010.

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie - FFH-Richtlinie, ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, Abl. L 305/42ff. vom 8.11.1997, Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.9.2003, Abl. L 284/1 vom 31.10.2003 sowie Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 Abl. L 363/368ff vom 20.12.2006.

8.2 Literatur

BFN – BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2018): Natura 2000 – Steckbriefe der Anhang IV-Arten. Online verfügbar unter: https://www.bfn.de/themen/natura-2000/lebensraumtypen-arten/arten-der-anhaenge.html. Zuletzt aufgerufen am 18.11.2020.

DDA - DACHVERBAND DEUTSCHER AVIFAUNISTEN (2009): DDA-Monitoring-Rundbrief Herbst 2009. Internetquelle:

<www.dda-web.de/downloads/texts/dda rundschreiben/rundschreiben 2 09 druck.pdf>.

EICHSTÄDT, W., BEHL, S. (2006). Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.



FLORA-MV (o. J): Floristische Datenbank Mecklenburg-Vorpommern. Verbreitungskarten. Online verfügbar unter: https://daten.flora-mv.de/species. Zuletzt aufgerufen am 18.11.2020.

GARNIEL, A., MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna". Hg. v. Bau und Stadtentwicklung Bundesministerium für Verkehr.

GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & BERNOTAT, D. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung., 5. Auflage, C. F. Müller Verlag Heidelberg, 480 S.

GFN (GESELLSCHAFT FÜR FREILANDÖKOLOGIE [HERDEN, C., GHARADJEDAGHI, B. & J. RASSMUS]) (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen. Endbericht vom 15.01.2007. BfN-Skripten 247.

I.L.N., IFAÖ, HEINICKE, T. (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Bearbeitung 2007-2009, Abschlussbericht Dezember 2009. Gutachten im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern.

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (o. J.): Steckbriefe der in M-V vorkommenden Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie. Online verfügbar unter:

http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as_ffh_arten.htm. Zuletzt aufgerufen am 18.11.2020.

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (o. J.): Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern. Online verfügbar unter: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php. Zuletzt aufgerufen am 18.11.2020.

LUNG – Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Büro Froelich & Sporbeck Potsdam.

LUNG – LANDESAMT FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE (2016): Anlage zum Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung. Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016.



TRÖLTZSCH, P., NEULING, E. (2013): Die Brutvögel großflächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg. Vogelwelt 134: 155-179.

VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Splietsdorf Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Anhang



Anhang

Anlage 1: Bericht Brutvogelkartierung 2020

1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Splietsdorf Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Anhang



Anlage 2: Bericht Zauneidechsenkartierung 2020

 $1.\ \ddot{\text{A}} n derung\ des\ Flächennutzungsplans\ der\ Gemeinde\ Splietsdorf$ $\text{Artenschutzrechtlicher}\ Fachbeitrag-Anhang$



Anlage 3: Bericht Amphibienkartierung 2020